



Weisungen und Erläuterungen **2010**

Februar 2010

zur Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

(Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

vom 7. Dezember 1998

Zum besseren Verständnis ist den Weisungen und Erläuterungen der jeweilige Verordnungstext kursiv vorangestellt.

Die Erläuterungen und Weisungen richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sollen zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen beitragen.

Die in der DZV verwendeten Begriffe sind in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) definiert. Weitere Ausführungen und wichtige Hinweise können der LBV entnommen werden.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 70 Absätze 5 und 6, 73 Absätze 4 und 5, 74 Absätze 4 und 5, 75 Absatz 2, 170 Absatz 3 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Direktzahlungsarten

Art. 1

¹ *Die Direktzahlungen umfassen allgemeine Direktzahlungen, Ökobeiträge und Ethobeiträge.*

² *Als allgemeine Direktzahlungen gelten:*

- a. Flächenbeiträge;*
- b. Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere;*
- c. Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen;*
- d. Hangbeiträge.*

³ *Als Ökobeiträge gelten:*

- a. Beiträge für den ökologischen Ausgleich;*
- b. Beiträge für die extensive Produktion von Getreide und Raps;*
- c. Beiträge für den biologischen Landbau;*

¹ SR 910.1

d. aufgehoben

⁴ Als Ethobeiträge gelten:

- a. Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme;
- b. Beiträge für regelmässigen Auslauf im Freien.

2. Kapitel: Beitragsberechtigung

Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen

¹ Direktzahlungen erhalten Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche:

- a. einen Betrieb führen;
- b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben; und
- c. über eine berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) als Landwirt/Landwirtin, als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG oder eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf verfügen.

^{1bis} Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:

- a. einer von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung, sofern diese Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme des Betriebes erfolgreich abgeschlossen wird; oder
- b. einer während mindestens drei Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

^{1ter} Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen.

^{1quater} Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen, wenn:

- a. der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft den Betrieb bewirtschaftet; und
- b. der verstorbene Bewirtschafter oder die verstorbene Bewirtschafterin die Anforderungen erfüllte.

² Keine Direktzahlungen erhalten:

- a. juristische Personen;
- b. Bund, Kantone und Gemeinden;
- c. Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, deren Tierbestände die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom 7. Dezember 1998¹ überschreiten.

³ Beitragsberechtigt ist die natürliche Person oder die Personengesellschaft, die den Betrieb einer AG oder GmbH bewirtschaftet, sofern:

- a. sie bei der AG mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital und an den Stimmrechten, bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügt;
- b. sie den Betrieb im Namen der AG oder der GmbH persönlich leitet, ihre Funktion als Bewirtschafter wahrnimmt und regelmässig auf dem Betrieb arbeitet;
- c. bei Personengesellschaften das Risiko am Kapital, das von den Gesellschaftern in die AG oder in die GmbH investiert wurde, von allen Beteiligten zu gleichen Teilen und gemeinsam getragen wird; und
- d. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht.

⁴ Nicht beitragsberechtigt ist die natürliche Person oder die Personengesellschaft, die den Betrieb einer AG oder GmbH bewirtschaftet, sofern die AG oder GmbH diesen Betrieb:

- a. von einer nicht beitragsberechtigten Person oder von einer Person, deren Beiträge nach Artikel 19, 22 oder 23 gekürzt oder verweigert würden, gepachtet hat, die oder deren Vertreter:
 1. in der AG oder GmbH in leitender Funktion tätig ist; oder
 2. mehr als 50 Prozent des Gesamtkapitals in der AG oder GmbH trägt; oder

¹ SR 916.344

- b. von einer juristischen Person gepachtet hat, in der diese natürliche Person oder die Personengesellschaft:
1. in leitender Funktion tätig ist; oder
 2. über eine Beteiligung von mehr als 30 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital oder an den Stimmrechten verfügt.
- ⁵ Nicht beitragsberechtigt ist die natürliche Person oder die Personengesellschaft, die den Betrieb von einer juristischen Person gepachtet hat, und:
1. in leitender Funktion für die juristische Person tätig ist; oder
 2. über eine Beteiligung von mehr als 30 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital oder an den Stimmrechten der juristischen Person verfügt.

Abs. 1: Begriff "Bewirtschafter" oder "Bewirtschafterin" vgl. Art. 2 LBV. In der Folge steht "Bewirtschafter" immer stellvertretend für beide Formen. Eine Person oder Personengesellschaft kann nur einen Betrieb bewirtschaften. Verfügt ein Bewirtschafter über mehrere Einheiten, so gelten die einzelnen Einheiten als Produktionsstätten (Art. 6 Abs. 2 LBV) und zusammen als ein Betrieb.

Als Bewirtschafter mit Wohnsitz in der Schweiz gilt, wer ständig in der Schweiz wohnt und in der Schweiz steuerpflichtig ist. Kurzzeitige Wohnsitznahmen in der Schweiz (z.B. Einlage der Schriften über den Stichtag) werden nicht anerkannt.

Als Personengesellschaften gelten Rechtsgemeinschaften natürlicher Personen (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft). Die Gesellschafter weisen ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Betrieb für Steuern und AHV aus.

Personengesellschaften als Bewirtschafter erfahren nur dann eine besondere Behandlung bezüglich Altersgrenze (Art. 19 Abs. 2), Einkommensgrenze (Art. 22 Abs. 4) und Vermögensgrenze (Art. 23 Abs. 4), wenn die Gesellschafter ihre Funktion als Mitbewirtschafter wahrnehmen, eine aktive Rolle im täglichen Geschehen und in der Betriebsführung einnehmen, regelmässig täglich anfallende Arbeiten verrichten und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeiten.

Als Massstab für die ausserbetriebliche Tätigkeit gilt der Beschäftigungsgrad am Arbeitsplatz. Bei selbständigem Nebenerwerb (z.B. Strassenunterhalt) ist eine Schätzung aufgrund der aufgewendeten Arbeitsstunden vorzunehmen. Die Berechnung der maximal zulässigen ausserbetrieblichen Tätigkeit ist gemäss den Weisungen zu Art. 10 LBV vorzunehmen. Die Beweispflicht liegt grundsätzlich beim Gesuchsteller.

Abs. 1, Bst. c: Die Anforderungen erfüllen Berufe mit eidgenössischem Abschluss (Attest, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Abschluss der höheren Berufsbildung oder Hochschulabschluss), die der **Produktion von Nahrungsmitteln** dienen: Landwirt/Landwirtin, Bäuerin mit Fachausweis, diplomierte Bäuerin, Obstbauer / Obstbäuerin, Geflügelzüchter / Geflügelzüchterin, Gemüsegärtner / Gemüsegärtnerin, Winzer / Winzerin. Der in einem nicht standardisierten Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) erworbene Abschluss in einem der vorerwähnten Berufe ist ebenfalls anerkannt. Anerkannt sind höhere Ausbildungen in den vorerwähnten Berufen wie Techniker/Technikerin TS oder dipl. Techniker / Technikerin HF, Ing. Agr. ETH, **Master, Ing. Agr. FH oder Bachelor**. Ebenfalls anerkannt wird der erfolgreiche Abschluss von zweijährigen Lehren (z.B. Lehrabschlussprüfung 1 bzw. LAP 1 als Landwirt/Landwirtin). Als gleichwertig gilt ebenfalls der erfolgreiche Berufsmaturitätsabschluss in einem der vorerwähnten Berufe.

Centre de Lullier: Als gleichwertig gilt der Berufsmaturitätsabschluss in den Fachrichtungen Arboriculture fruitière oder Culture maraîchère. Ebenfalls als gleichwertig gilt die 4-jährige Ausbildung zum Horticulteur complet qualifié.

Ecole Spécialisée de Changins: Als gleichwertig gilt das Brevet Fédéral in Viticulture und Arboriculture. Der Abschluss in Oenologie ist nicht gleichwertig.

Ecole d'ingénieurs de Changins: Der Abschluss als **Ingénieur HES en œnologie** sowie **Master oder Bachelor of Sciences en œnologie**, gilt als gleichwertig.

Hochschule Wädenswil: Die Ausbildungen zum Dipl. Ing. HTL Gemüsebau, Obstbau und Weinbau, Dipl. Ing. FH Hortikultur mit Vertiefung Hortikultur, Dipl. Ing. FH Umweltingenieur-

wesen mit Vertiefung Hortikultur sowie zum Bachelor of Science mit Vertiefung Hortikultur erfüllen die Anforderungen.

Bei Grundbildungen, die entweder der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten dienen oder als Dienstleistungsberufe wahrgenommen werden, ist der Anteil spezifisch landwirtschaftlicher Fächer am Bildungsinhalt (z.B. Bodenkunde/Bodennutzung, Pflanzenproduktion, Ökologie, Tierhaltung, landwirtschaftliche Betriebsführung, Agrarpolitik etc.) zu gering. Diese Berufe können deshalb nicht als gleichwertig anerkannt werden.

Abs. 1bis: Bei allen anderen erfolgreich abgeschlossenen Berufsbildungen mit eidgenössischem Abschluss sowie bei anderen Berufen, die im Berufsverzeichnis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie geführt werden, oder bei erfolgreichem Abschluss der Matura oder einer Hochschule ist für den Bezug der Direktzahlungen entweder die verlangte Weiterbildung zu absolvieren oder der Nachweis von 3 Jahren landwirtschaftlicher Praxis zu erbringen.

Andere Ausbildung + Landwirtschaftliche Weiterbildung: Die für die Berufsbildung zuständigen Stellen der Kantone und die AgriAliForm haben im Rahmen ihrer Koordinationsaufgabe das Konzept für die landwirtschaftliche Weiterbildung erarbeitet. Sowohl eine bereits abgeschlossene als auch eine noch vorgesehene landwirtschaftliche Weiterbildung muss mindestens die in diesem Konzept aufgeführten Anforderungen erfüllen, damit sie zusammen mit dem anerkannten Berufsabschluss bzw. der anerkannten Ausbildung den Anforderungen für den Bezug der Direktzahlungen genügt.

Andere Ausbildung + Nachweis landwirtschaftlicher Praxis: Die erforderliche dreijährige landwirtschaftliche Praxis muss vor dem Stichtag des ersten Jahres, in dem die Direktzahlungen beantragt werden, abgeschlossen sein. Analog zu der für die Berufsprüfung nötigen Praxis gelten die folgenden Anforderungen:

Es ist grundsätzlich von einer hundertprozentigen Anstellung bzw. Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb auszugehen (36 Monate).

Teilzeitliche ganztägige Tätigkeiten werden in Einheiten von Monaten aufgerechnet. Mitarbeit in der Landwirtschaft in Kombination mit anderen, nicht anrechenbaren Berufstätigkeiten, wird auf der Basis von 10 Stunden pro Tag quantifiziert und in eine 55 Stundenwoche umgerechnet.

Die Tätigkeit als Angestellter/Angestellte ist mit Anstellungsverträgen oder –bestätigungen, anhand von Lohnausweisen sowie von Steuerdeklarationen und –veranlagungen zu belegen.

Der Nachweis als Bewirtschafter/Bewirschafterin bzw. Mitbewirtschafter/Mitbewirschafterin auf einem Landwirtschaftsbetrieb setzt u.a. voraus, dass während der ganzen Zeit ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in der Landwirtschaft in der Steuerklärung deklariert und veranlagt worden ist. Die AHV-Beiträge müssen ebenfalls entsprechend einbezahlt worden sein.

Der Ehepartner oder die Ehepartnerin erfüllt die Anforderungen bezüglich Praxisnachweis ohne formelle Bestätigung (AVH-Abrechnung, Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit), wenn er oder sie während mindestens 3 Jahren auf dem Betrieb tätig war.

Ausbildungsanforderungen bei Personengesellschaften: Wenn ein Betrieb von einer Personengesellschaft geführt wird, müssen alle Mitbewirtschafter die Kriterien für den Bezug der Direktzahlungen erfüllen. Sonst werden keine Direktzahlungen ausgerichtet. Diese Anforderung gilt auch bei Betriebsgemeinschaften sowie bei Ehe- und Konkubinatspartnern, die eine oder mehrere Produktionsstätten als Mitbewirtschafter und Mitbewirschafterin führen.

Ausländische Ausbildungen: Bei ausländischen Ausbildungen ist die Anerkennung (Gleichwertigkeit) oder die Niveaubestätigung (Zuordnung des ausländischen Abschlusses zur entsprechenden schweizerischen Bildungsstufe) vorzuweisen (www.bbt.admin.ch).

Abs. 1ter: Die Anwendung dieser Bestimmung ist jährlich zu überprüfen. Bewirtschafter, deren Betrieb bei der Übernahme weniger als 0.5 SAK aufwies, müssen die Ausbildungsanforderungen vollumfänglich erfüllen, sobald der Grenzwert von 0.5 SAK erreicht wird.

Abs. 2 Bst. c: Der Ausschluss erfolgt, wenn ein rechtskräftiger Entscheid des BLW über eine Überschreitung des Höchstbestandes vorliegt, oder wenn bei der Erhebung der Tierbestände eine Überschreitung festgestellt wird. Keine Überschreitung liegt vor, wenn eine Ausnahmebewilligung des BLW vorliegt und der Betrieb beim BLW für einen höheren Tierbestand registriert ist.

Abs. 3: Beitragsberechtigt ist grundsätzlich die natürliche Person oder Personengesellschaft. Die beitragsberechtigten Personen erfüllen die Anforderungen von Abs. 1. Sie weisen ein unselbständiges Einkommen und eine allfällige Dividende aus. Die personenbezogenen Kriterien wie Alters-, Einkommens- und Vermögensgrenze sind auf die betreffende(n) Person(en) anzuwenden, die Beiträge jedoch an die AG oder an die GmbH auszuzahlen.

Abs. 3 Bst. a: Nach Art. 689a OR können die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien ausgeübt werden, wenn ein entsprechender Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen ist. Im Zweifelsfall betreffend Mehrheitsverhältnisse ist ein beglaubigter Auszug aus dem Aktienbuch der Gesellschaft zu verlangen.

Mit einer Personengesellschaft können mehrere Personen zusammen die geforderte Mehrheit an den Aktien oder Stammanteilen sowie an den Stimmrechten halten. Dazu muss ein Gesellschaftsvertrag mit bindenden Verpflichtungen (Aktionärs- bzw. Gesellschafterbindungsvertrag) abgeschlossen werden, welcher sicherstellt, dass die Gesellschafter zusammen über die geforderten Mehrheitsanteile bei Kapital und Stimmen verfügen, und dass sie ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gesellschaft gemeinsam und gleich wahrnehmen.

Bei einem Pachtverhältnis nach **Abs. 4 Bst. a** muss die beitragsberechtigte Person oder Personengesellschaft ihre Stimmrechte ohne Einschränkung oder Einflussnahme durch die nicht beitragsberechtigte Person ausüben können. Bei Verträgen, welche diese Handlungsfreiheit einschränken, liegt eine Umgehung vor. Beispiel: In einem Gesellschafterbindungsvertrag wird vereinbart, dass die wichtigsten Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden können. Damit behält die nicht beitragsberechtigte Person einen Einfluss, der klar im Widerspruch zu der geforderten ausschliesslichen Mehrheit der beitragsberechtigten Person steht. In einem solchen Fall werden keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Abs. 3 Bst. b: Die natürliche Person oder die Personengesellschaft soll den Betrieb als Selbstbewirtschafterin führen. Bei einer ausserbetrieblichen Beschäftigung von mehr als 75 Prozent ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt (analog zu Art. 10 Abs. 1 Bst. g LBV).

Personen, die zu 10 oder mehr Prozent am Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt sind, gelten als Mitbewirtschafter, sofern sie oder ihre Vertreter eine leitende Funktion für die Gesellschaft ausüben. Diese Personen müssen die Anforderung betreffend Selbstbewirtschaftung erfüllen. Als leitende Funktion gilt ein Sitz im Verwaltungsrat sowie eine Tätigkeit als Direktor oder Geschäftsführer.

Abs. 3 Bst. c: Ehepaare erfüllen die Anforderung von Abs. 3 Bst. c. Bei Eltern, die mit ihren Kindern eine Personengesellschaft bilden, gilt die Anforderung ebenfalls als erfüllt (Analogie zu Vater/Sohn- oder Mutter/Tochter-Betrieb).

Abs. 4 Bst. a Ziffer 2: Darlehen des Verpächters an die natürliche Person oder an die Personengesellschaft, welche die Beitragsberechtigung geltend macht, werden als Kapitalbeteiligung des Verpächters berücksichtigt.

Abs. 4 Bst. a und b Ziffer 1 und Abs. 5 Ziffer 1: Die leitende Funktion ist unter Abs.3 Bst. b definiert.

Abs. 3, 4 und 5: Folgende Unterlagen können für die Überprüfung der Beitragsberechtigung nach Absatz 3, 4 und 5 beigezogen werden:

- Handelsregistereinträge,
- Gründungsvertrag der Gesellschaft,
- Statuten der Gesellschaft,
- Bilanz und nötigenfalls Erfolgsrechnung der Gesellschaft (wenn möglich über mehrere Jahre),

- Steuerveranlagungen, Lohnausweise und AHV-Abrechnungen der an der Kapitalgesellschaft beteiligten, beitragsberechtigten natürlichen Personen oder Personengesellschaften,
- allfällige Gesellschafter- oder Aktionärsverbindungsverträge,
- Geschäftsberichte der Gesellschaft,
- Grundbuchauszüge,
- Unterlagen über aufgenommene Kredite und Darlehen,
- Protokolle der Verwaltungsrats-, General- oder Gesellschafterversammlungen.

Art. 3 Hirtenbetrieb

Auf Hirtenbetrieben hat der Hirt Anspruch auf die Direktzahlungen entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die als Futterbasis für sein eigenes während der Winterfütterung gehaltenes Vieh notwendig ist.

Begriff Hirtenbetrieb vgl. Art. 7 LBV. Als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gelten die Heuwiesen für die Winterfütterung sowie allfällige Weiden, welche abgezaunt sind und nur mit dem eigenen Vieh des Hirten bestossen werden.

Art. 4 Zu Direktzahlungen berechtigte Flächen

¹ *Zu Direktzahlungen berechtigt die landwirtschaftliche Nutzfläche mit Ausnahme der Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Zierpflanzen und Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind.*

^{1bis} *Für Flächen mit Hanf werden die Direktzahlungen ausgerichtet, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:*

- er oder sie Saatgut verwendet von Sorten nach Anhang 4 der Sortenkatalog-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ oder nach dem gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Gemeinschaft²;*
- er oder sie nur zertifiziertes Saatgut verwendet; und*
- der Hanf nicht einem vorschriftswidrigen oder unerlaubten Verwendungszweck zugeführt wird.*

² *Für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone werden nur Flächenbeiträge, Beiträge für den biologischen Landbau und Beiträge für die extensive Produktion von Getreide und Raps ausgerichtet. Die Beitragssätze betragen 75 Prozent der Ansätze für das Inland.*

³ *Für Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere und für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen wird nur die angestammte Fläche in der ausländischen Wirtschaftszone angerechnet.*

⁴ *Für nicht angestammte Flächen im Ausland werden keine Direktzahlungen ausgerichtet.*

⁵ *Für Flächen nach Artikel 45 Absatz 3^{bis}, die nicht jährlich genutzt werden, werden in den Jahren ohne Nutzung die Ökobeiträge, sowie zwei Drittel der Flächenbeiträge ausgerichtet. Für Flächen nach Artikel 45 Absatz 3^{bis}, auf denen ein Altgrasstreifen von maximal 10 Prozent der Fläche stehen gelassen wird, werden die Direktzahlungen nicht gekürzt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Flächen, die nach Artikel 16 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³ von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ausgeschlossen sind.*

Abs. 1: Folgende Flächen innerhalb der LN sind nicht beitragsberechtigt (Codes gemäss Flächenformular): Einjährige gärtnerische Freilandkulturen (Code 554), übrige nicht beitragsberechtigte offene Ackerfläche (598), Baumschulen von Forstpflanzen (713), Ziersträucher, Ziergehölze und Zierstauden (714), übrige Baumschulen (715), übrige nicht beitragsberechtigte Flächen mit Dauerkulturen (798), Gemüsekulturen in Gewächshäusern mit festem Fundament (801), übrige Spezialkulturen mit festem Fundament (802), gärtnerische Kulturen in Gewächshäusern mit festem Fundament (803), gärtnerische Kulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament (808), übrige Kulturen in geschütztem Anbau mit festem Fundament (848) und übrige nicht beitragsberechtigte Flächen innerhalb der LN (898).

¹ SR 916.151.6

² Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, 23. Gesamtausgabe, ABl. C 046 vom 22.02.2005, S. 1

³ SR 910.91

Kulturen (z.B. Erdbeeren) auf Tischen, Pflanzgestellen und dergleichen im Freien, in Hochtunneln oder in ähnlichen Konstruktionen gelten als gärtnerische Kulturen und sind unter dem Code 808 oder 898 zu erfassen.

Nach Art. 16 LBV dürfen Flächen, welche ganz oder teilweise landwirtschaftlich genutzt werden, deren Hauptzweckbestimmung aber nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, nicht als LN deklariert werden. Für Flächen innerhalb erschlossenem Bauland, in Freizeitanlagen, Flug- und militärischen Übungsplätzen und im ausgemachten Bereich von Bahnen und öffentlichen Strassen hat der Bewirtschafter, wenn er sie als LN geltend machen will, nachzuweisen, dass die Hauptzweckbestimmung die landwirtschaftliche Nutzung ist.

Es wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass das Erntegut landwirtschaftlich, technisch oder industriell verwendet wird. Anhäupter, die nicht genutzt werden, gelten als unproduktive Fläche (Code 898). Mulchen ist keine Nutzung.

Heuwiesen im Sömmerungsgebiet (Code 621, 622, 623) nach Art. 19 Abs. 5 und 6 der LBV gelten als LN und werden der Zone zugeteilt, welche dem Sömmerungsgebiet am nächsten liegt.

Betriebe, deren LN überwiegend aus Heuwiesen im Sömmerungsgebiet bestehen, sind bezüglich Beitragsberechtigung zu prüfen (Weidenutzung für Tiere).

Abs. 1^{bis}: Es gilt das Prinzip der Beweislastumkehr. Will ein Bewirtschafter Beiträge nach Art. 27 DZV geltend machen, muss er nachweisen, dass die Fläche auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird und die Voraussetzungen nach Abs. 1^{bis} vollumfänglich erfüllt werden. Als Nachweis, muss der Bewirtschafter, ohne Aufforderung, der zuständigen Vollzugsbehörde, insbesondere folgende Dokumente einreichen: Originalrechnung des Saatgutlieferanten, Bestätigung über die Herkunft des Saatgutes, offizielle Anerkennungsetikette, Anbau- und Abnahmevertrag, Verwendungszweck, Laboranalyse über den THC-Gehalt, Bescheinigung des Verarbeiters des Erntegutes usw.

Saatgut aus Eigenvermehrung wird nur als sortenecht anerkannt, wenn eine entsprechende Bestätigung des Züchters oder dessen Vertreters vorliegt.

Abs. 2: Angestammte / nicht angestammte Flächen => Art. 17 LBV.

Abs. 3: Bei den Beiträgen für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere (RGVE-Beiträge) wird die Grünfläche und bei den Beiträgen für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge) die beitragsberechtigte Fläche nach Abs. 1 auf der angestammten Fläche angerechnet. Die betreffende Fläche ist jener Zone zuzuordnen, welche rechnerisch den grössten Flächenanteil auf dem Betrieb (Inland) aufweist (Art. 2 Abs. 4 Zonenverordnung).

Art. 4a Berücksichtigung ausländischer Direktzahlungen

¹ Von den Direktzahlungen werden die EU-Direktzahlungen gemäss Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 abgezogen, die für angestammte Flächen im Ausland ausgerichtet werden.

² Für die Berechnung der Abzüge sind die EU-Direktzahlungen massgebend, die für das Vorjahr ausgerichtet wurden.

Abs. 2: Für die Umrechnung der EU-Beiträge in Schweizer Franken gilt der mittlere Jahresdevisenkurs der Schweizerischen Nationalbank für das Jahr, in welchem die EU-Beiträge dem CH-Landwirt für die angestammten Flächen ausgerichtet wurden. Der Devisenkurs ist auf der Internetseite der Schweizerischen Nationalbank (www.snb.ch) zu finden, unter Statistiken -> Statistische Publikationen -> [Statistisches Monatsheft](#) -> Devisenmarkt (G1).

3. Kapitel: Ökologischer Leistungsnachweis

1. Abschnitt: Ökologische Leistungen

Art. 5 Tiergerechte Haltung der Nutztiere

Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden.

Massgebend sind die „Kontrollhandbüchern baulicher und qualitativer Tierschutz“ des BVET (www.bvet.admin.ch > Themen > Tierschutz > Nutztiere > [Tierschutz-Kontrollhandbücher](#)).

Art. 6 Ausgegliche Dungerbilanz

¹ Die Nahstoffkreislaufe sind moglichst zu schliessen, und die Zahl der Nutztiere ist dem Standort anzupassen.

² Anhand einer Nahstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein uberschussiger Phosphor und Stickstoff ausgebracht wird.

³ Die zulassige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf und dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential.

Abs. 2: Massgebend ist die Wegleitung Suisse-Bilanz in der aktuellen Version.

Art. 7 Angemessener Anteil an okologischen Ausgleichsflachen

¹ Die okologischen Ausgleichsflachen mussen mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzflache und 7 Prozent der ubrigen landwirtschaftlichen Nutzflache des Betriebs betragen.

² Anrechenbar sind die okologischen Ausgleichsflachen nach Ziffer 3.1 des Anhangs, die:

- a. sich auf der Betriebsflache sowie in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstatte befinden; und
- b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.

³ Bume nach Artikel 54 und den Ziffern 3.1.2.3 und 3.1.2.4 des Anhangs werden mit einer Are angerechnet, jedoch hochstens 100 Bume pro Hektare bestockte Flache.

⁴ Der okologische Ausgleich nach Absatz 1 darf hochstens zur Halfte durch die Anrechnung von Bumen nach Absatz 3 erbracht werden.

⁵ Es sind anzulegen:

- a. entlang von Hecken, Feldgeholzen, Waldrandern und Ufergeholzen ein extensiver Grun- oder Streueflachenstreifen von mindestens 3 Metern Breite. Auf dem Streifen durfen weder Dunger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulassig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekampft werden konnen.
- b. entlang von Oberflachengewassern ein Grun- oder Streueflachenstreifen oder ein Ufergeholz von mindestens 6 Metern Breite; auf den ersten 3 Metern durfen weder Dunger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter durfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulassig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekampft werden konnen.

Abs. 5: Massgebend ist das Agridea-Merkblatt „Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“ in der aktuellen Version.

Art. 8 Geregelte Fruchtfolge

¹ Die Fruchtfolgen sind so festzulegen, dass Schadlingen und Krankheiten vorgebeugt wird.

² Die Kulturanteile und die Fruchtfolgen sind so anzulegen, dass Erosion, Bodenverdichtung und Bodenschwund sowie Versickerung und Abschwemmung von Dungern und von Pflanzenschutzmitteln moglichst vermieden werden.

Art. 9 Geeigneter Bodenschutz

¹ Zum geeigneten Bodenschutz gehoren insbesondere das Vermeiden von Erosion und von chemischen Bodenbelastungen.

² Der Bodenschutz wird gefordert durch eine optimale Bodenbedeckung, durch Massnahmen zur Verhinderung von Talwegerosion und durch die Verwendung bodenschonender Dunger und Pflanzenschutzmittel.

Art. 10 Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel

¹ Beim Schutz der Kulturen vor Schadlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind die naturlichen Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren vorrangig auszunutzen.

² Bei direkten Pflanzenschutzmassnahmen mussen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berucksichtigt werden. Bei der Auswahl der Pflanzenschutzmittel sind Entscheidungshilfen, welche auf Risikoprofilen beruhen, zu berucksichtigen.

³ Die vorgeschriebenen Pflanzenschutzmethoden und die verbotenen Pflanzenschutzmittel sind in Ziffer 6 des Anhangs festgelegt.

⁴ Pflanzenschutzmittel, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005¹ in Verkehr gebracht worden sind, dürfen verwendet werden. Vorbehalten bleibt die Einschränkung der Verwendung von wenig spezifischen beziehungsweise in Bezug auf Nützlinge und andere Nutzorganismen wenig selektiven Pflanzenschutzmitteln.

⁵ Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) kann die Liste der Pflanzenschutzmittel für den Acker- und Futterbau nach Ziffer 6.5 des Anhangs, die einer Sonderbewilligung bedürfen, ändern.

Art. 11 Ökologischer Leistungsnachweis im biologischen Landbau

Der ökologische Leistungsnachweis ist im biologischen Landbau erbracht, wenn:

- a. die Vorschriften der Artikel 3, 6–16, 38 und 39 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997² eingehalten sind;
- b. die Anforderungen an den ökologischen Ausgleich nach Artikel 7 und Ziffer 3 des Anhangs erfüllt werden; und
- c. die Anforderungen an die ausgeglichene Düngerbilanz nach Ziffer 2 des Anhangs erfüllt werden.

Art. 12 Überbetriebliche Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises

Der Kanton kann bewilligen, dass der ökologische Leistungsnachweis oder Teile davon von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht werden, wenn:

- a. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen; und
- b. die Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Das überbetriebliche Erbringen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder von Teilen davon muss mit schriftlichem Vertrag geregelt sein.

Einzelne Teile des ÖLN, die überbetrieblich erbracht werden können, sind

- der ökologische Ausgleich,
- die Nährstoffbilanz,
- die Elemente Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz zusammen (diese können nicht weiter aufgeteilt werden).

Ein Betrieb darf sich nur an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen. Die Kontrolle des ÖLN muss auf allen beteiligten Betrieben durch die gleiche Organisation erfolgen.

Bei Verstössen gegen den ÖLN werden allen an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betrieben im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt.

Art. 13 Flächenabtausch

Der Abtausch von Flächen ist nur unter Betrieben zugelassen, die sich für den ökologischen Leistungsnachweis angemeldet haben.

Haben Betriebe Flächen ausgetauscht, sind diese Flächen im Flächenformular nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr, und nicht nach Eigentum oder Pacht, zu deklarieren.

Art. 14 Technische Regeln

Die technischen Regeln des ökologischen Leistungsnachweises sind im Anhang aufgeführt.

Die Kantone können Regeln erlassen, welche mindestens gleichwertige Anforderungen enthalten. Die KIP- und PIOCH-Richtlinien sowie die besonderen Vorschriften für die Alpensüdseite können weitergeführt werden. Sie werden jedoch nicht mehr durch das BLW anerkannt. Dieses überprüft die Gleichwertigkeit im Rahmen seiner Oberaufsicht.

¹ SR 916.161

² SR 910.18

Art. 15 Ausnahmen

¹ Nebenkulturen auf Flächen von insgesamt weniger als 20 Aren dürfen anders als nach den Regeln des ökologischen Leistungsnachweises bewirtschaftet werden.

² aufgehoben

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

2. Abschnitt: Nachweis

Art. 16

¹ Bewirtschafter oder Bewirtschaftenden, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie den gesamten Betrieb nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises bewirtschaften.

² Die Bestätigung einer nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 ¹«Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996² akkreditierten Inspektionsstelle mit dem entsprechenden akkreditierten Geltungsbereich gilt als Nachweis.

4. Kapitel: Grenzwerte für die Direktzahlungen sowie deren Begrenzung und Abstufung

Art. 17 Erforderliche Mindestnutzfläche

Aufgehoben

Art. 18 Erforderlicher Mindest-Arbeitsbedarf

¹ Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 0,25 Standardarbeitskräfte nach Artikel 3 Absatz 2 LBV³ besteht.

² Für die Berechnung der Standardarbeitskräfte nach Artikel 3 LBV werden berücksichtigt:

- a. die nach Artikel 4 zu Direktzahlungen berechtigenden Flächen;
- b. die Raufutter verzehrenden Nutztiere nach den Artikeln 28, 29 und 29a sowie die übrigen Nutztiere, die auf dem Betrieb während der zwölf Monate vor dem Stichtag im Durchschnitt gehalten wurden;
- c. die Flächen und Bäume, die nach den Artikeln 35, 54 und 57 zu Direktzahlungen berechtigen.

Für die Berechnung der SAK pro Betrieb sind die in Art. 4 von den Direktzahlungen ausgeschlossenen Flächen nicht zu berücksichtigen, d.h. bei der Berechnung der SAK werden alle Nutztiere, jedoch nur die Flächen, für die Direktzahlungen ausgerichtet werden, berücksichtigt. Bei der Berechnung der SAK werden Flächen mitberücksichtigt, die nicht jährlich genutzt werden, für die aber eine schriftliche Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz besteht oder für die Beiträge für die biologische Qualität nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001⁴ ausgerichtet werden (Art. 4 Abs. 5). Die übrigen Betriebsflächen wie beispielsweise Wald gehören nicht zur LN eines Betriebes und werden daher nicht einbezogen.

Bei der Berechnung der SAK darf keine Rundung vorgenommen werden. Einem Betrieb mit weniger als 0,25 SAK (z.B. mit 0,249 SAK) werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 19 Altersgrenze

¹ Keine Direktzahlungen erhalten Bewirtschafter oder Bewirtschaftenden, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr erreicht haben.

² Wird ein Betrieb von einer Personengesellschaft bewirtschaftet, so ist das Alter des jüngsten Bewirtschafters oder der jüngsten Bewirtschafterin massgebend.

³ Absatz 2 gilt nur, wenn die Gesellschafter oder Gesellschafterinnen:

- a. ihre Funktion als Mitbewirtschafter beziehungsweise Mitbewirtschaftenden wahrnehmen; und
- b. nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeiten.

¹ Schweizerische Normenvereinigung (ww.snv.ch)

² SR 946.512

³ SR 910.91

⁴ SR 910.14

⁴ Für Erbgemeinschaften kommt während 3 Jahren nach ihrer Entstehung Absatz 3 nicht zur Anwendung.

Abs. 1: Das Gesetz bietet keine Möglichkeit, Ausnahmen zu gewähren.

Übernimmt im Hinblick auf die Altersgrenze die Ehefrau die Bewirtschaftung des Betriebs, so hat sie konsequent als Bewirtschafterin aufzutreten. Insbesondere muss sie das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Betrieb für die Steuern und die AHV deklarieren. Weitergehende Massnahmen wie z.B. Pacht- und Anstellungsverträge mit dem Ehepartner sind nicht erforderlich.

Erfolgt eine Betriebsübergabe an eine Person, welche den Betrieb neu durch Angestellte (z.B. Verpachtung des Betriebes an Sohn, Bewirtschaftung durch den Vater als Angestellter) „bewirtschaften“ lässt, so ist eine Umgehung zu vermuten und die Beitragsberechtigung zu verneinen. Keine Umgehung liegt vor, wenn die betreffende Person die dem Begriff „Bewirtschafter“ entsprechenden Anforderungen erfüllt. Dazu hat sie eine aktive Rolle im täglichen Geschehen und in der Betriebsführung einzunehmen und regelmässig anfallende Arbeiten zu verrichten sowie ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Betrieb für Steuern und AHV auszuweisen.

Abs. 2: Als Personengesellschaften bzw. Gesellschafter sind nur jene zu berücksichtigen, welche die bei Art. 2 Abs. 1 beschriebenen Anforderungen erfüllen. Wenn kein Gesellschafter die Altersgrenze überschreitet, ist dieser Absatz gegenstandslos.

Abs 3: Wenn hingegen ein oder mehrere Gesellschafter die Altersgrenze überschreiten und ein oder mehrere Gesellschafter mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeiten, gilt die Altersgrenze als überschritten. In diesem Fall werden keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Wenn bei einer Personengesellschaft aufgrund der Alterslimite auf das Alter einer jüngeren Person abgestützt wird, kann deren Einkommen oder Vermögen bei überschrittener Limite nur durch die Anzahl der effektiven Mitbewirtschafter und Mitbewirtschafterinnen dividiert werden, welche die Altergrenze nicht erreicht haben.



Art. 20 Abstufung der Beiträge nach Fläche oder Tierzahl

¹ Die Sätze der Beiträge nach Beitragsarten werden nach Fläche oder Tierzahl wie folgt abgestuft:

Grössen- klassen	Zu Direktzahlungen berechtigte Fläche	Zu Direktzahlungen berechtigender Tierbestand	Kürzung des Beitragsatzes
1	bis 40 ha	bis 55 GVE	0%
2	über 40–70 ha	über 55-100 GVE	25%
3	über 70-100 ha	über 100-145 GVE	50%
4	über 100-130 ha	über 145–190 GVE	75%
5	über 130 ha	über 190 GVE	100%

² Als Beitragsarten gelten die Flächenbeiträge, die Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere, die Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, die allgemeinen Hangbeiträge, die Hangbeiträge für Rebflächen, die Beiträge für den ökologischen Ausgleich, die Beiträge für die extensive Produktion von Getreide und Raps, die Beiträge für den biologischen Landbau, die Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme sowie die Beiträge für den regelmässigen Auslauf im Freien.

Abs. 1: Bei Beitragsarten mit mehreren Ansätzen wird für die Abstufung der Durchschnittsansatz berechnet. Der Flächenbeitrag und der Zusatzbeitrag für das offene Ackerland und die Dauerkulturen gelten zusammen als eine Beitragsart.

Bsp. 1: RGVE-Beitrag

25 RGVE (Rindvieh) à Fr. 690.-	=Fr. 17'250.-
25 RGVE (Rindvieh) à Fr. 450.-	=Fr. 11'250.-
<u>30</u> RGVE (Schafe) à Fr. 520.-	= <u>Fr. 15'600.-</u>
80 RGVE	=Fr. 44'100.-
Fr. 44'100.- : 80 RGVE = Fr. 551.25	
Beitrag: 55 RGVE à Fr. 551.25 x 100%	=Fr. 30'318.75
25 RGVE à Fr. 551.25 x 75%	= <u>Fr. 10'335.95</u>
	= <u>Fr. 40'654.70</u>

Bsp. 2: Flächenbeitrag

40 ha LN (Inland)	à Fr. 1'040.-	=Fr. 41'600.-
-- davon 20 ha offene Ackerfläche	à Fr. 620.-	=Fr. 12'400.-
10 ha (Ausland)	à Fr. 780.-	= <u>Fr. 7'800.-</u>
50 ha		=Fr. 61'800.-
Fr. 61'800.- : 50 ha = Fr. 1'236.-		
Beitrag: 40 ha à Fr. 1'236.- x 100%		=Fr. 49'440.-
10 ha à Fr. 1'236.- x 75%		= <u>Fr. 9'270.-</u>
		= <u>Fr. 58'710.-</u>

Abs. 2: Die Abstufung erfolgt einzeln nach Beitragsarten, und zwar aufgrund der zu einem Beitrag berechtigenden Fläche oder Tierzahl.

Bsp.1: Ein Betrieb hält 60 RGVE, davon sind 25 RVGE beitragsberechtigt. Bei diesem Betrieb ist keine Abstufung vorzunehmen.

Bsp.2: Zu einem Betrieb gehören 55 ha LN, davon liegen 12 ha in Hanglage. Bei diesem Betrieb werden die Flächenbeiträge für 15 ha abgestuft, beim Hangbeitrag erfolgt keine Abstufung.

Art. 21 Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft

¹ Pro Standardarbeitskraft werden maximal 70 000 Franken ausgerichtet.

² Die Standardarbeitskräfte werden nach Artikel 18 Absatz 2 berechnet.

Abs. 2: Nach Art. 4 ausgeschlossene Flächen werden nicht mitgerechnet. Tierbestände werden jedoch voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der SAK werden Flächen mitberücksichtigt, die nicht jährlich genutzt werden, für die aber eine schriftliche Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz besteht oder für die Beiträge für die biologische Qualität nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001¹ ausgerichtet werden (Art. 4 Abs. 5).

Art. 22 Begrenzung der Direktzahlungen auf Grund des massgeblichen Einkommens

¹ Die Summe der Direktzahlungen wird ab einem massgebenden Einkommen von 80 000 Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer, vermindert um 50 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

² Die Kürzung beträgt einen Zehntel der Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80'000 Franken.

³ Übersteigt das massgebliche Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin 120'000 Franken, so beträgt die Kürzung mindestens die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und dem Betrag von 120'000 Franken.

¹ SR 910.14

² SR 642.11

⁴ Wird ein Betrieb durch eine Personengesellschaft bewirtschaftet, so ist für die Berechnung der Einkommensgrenze das massgebende Einkommen der einzelnen Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen zu addieren und anschliessend durch deren Anzahl zu dividieren.

^{4bis} Absatz 4 gilt nur, wenn die Gesellschafter oder Gesellschafterinnen:

- a. ihre Funktion als Mitbewirtschafter beziehungsweise Mitbewirtschafterinnen wahrnehmen; und
- b. nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeiten.

^{4ter} Für Erbgemeinschaften kommt während 3 Jahren nach ihrer Entstehung Absatz 4^{bis} nicht zur Anwendung.

⁵ Als massgebliches Einkommen des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 gelten das massgebliche Einkommen nach Absatz 1 und der im Verhältnis seiner oder ihrer Beteiligung berechnete Reingewinn der Kapitalgesellschaft abzüglich seiner oder ihrer Dividende.

Abs. 1: Für den Abzug für verheiratete Bewirtschafterpaare ist der Zivilstand der betreffenden Steuerjahre massgebend, welche für die Festlegung des massgebenden Einkommens bzw. des massgebenden Vermögens berücksichtigt werden (Zivilstand in der rechtskräftigen Veranlagung = Zivilstand des massgebenden Steuerjahres).

Abs. 2: Die Kürzung beträgt bis Fr. 124'444.- immer zehn Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und Fr. 80'000.-.

Abs. 3: Ab Fr. 124'444.- erfolgt die Kürzung um jenen Betrag, welcher das massgebende Einkommen von Fr. 120'000.- überschreitet. Die auf der folgenden Seite aufgeführte Skala gibt einen Überblick über die Kürzungen.

Die Beiträge für den ökologischen Ausgleich nach Art. 40 unterliegen der vorliegenden Kürzung infolge Überschreitung der Einkommensgrenze nicht.

Abs. 4: Gilt nur für Personengesellschaften, welche die bei Art. 2 Abs. 1 beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Im Normalfall, d.h. wenn keiner der Gesellschafter die Einkommenslimite überschreitet, ist dieser Absatz gegenstandslos.

Abs. 4bis: Wenn ein oder mehrere Gesellschafter die Einkommenslimite überschreiten und kein Gesellschafter mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeitet, ist die Berechnung wie folgt vorzunehmen:

Gesellschafter	A	B
Steuerbares Einkommen	Fr. 170'000.-	Fr. 90'000.-
Abzug für Verheiratete	Fr. 50'000.-	Fr. -.-
Einkommen	Fr. 120'000.-	Fr. 90'000.-
Durchschnittliches Einkommen	Fr. 105'000.-	
Massgebendes Einkommen	Fr. 105'000.-	
Kürzung 10 % von Fr. 25'000.-	Fr. 2'500.-	

Wenn ein oder mehrere Gesellschafter die Einkommenslimite überschreiten und ein oder mehrere Gesellschafter mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeiten, ist die Berechnung wie folgt vorzunehmen:

Gesellschafter	A	B
Steuerbares Einkommen	Fr. 170'000.-	Fr. 90'000.-
Abzug für Verheiratete	Fr. 50'000.-	Fr. -.-
Massgebendes Einkommen	Fr. 120'000.-	Fr. 90'000.-
Kürzung	Fr. 4'000.-	Fr. 1'000.-
Total Kürzung		Fr. 5'000.-

Abs. 5: Bsp.

Massgebendes Einkommen des Bewirtschafter	Fr. 85'000.-
Reingewinn der Gesellschaft Fr. 30'000.-	
davon 80% (Beteiligung)	+ Fr. 24'000.-
abzüglich eigene Dividende	- <u>Fr. 16'000.-</u>
Massgebendes Einkommen total	Fr. 93'000.-
Kürzung 10% von Fr. 13'000.-	= <u>Fr. 1'300.-</u>

Verfügt ein Bewirtschafter über eine Beteiligung an einer andern, nicht landwirtschaftlichen juristischen Person, so fliessen über die Dividende und Aktienwerte die entsprechenden Werte in sein steuerbares bzw. massgebendes Einkommen und Vermögen ein. Auf eine anteilmässige Berücksichtigung des Reingewinns und des Eigenkapitals der Gesellschaft wird verzichtet.

Kürzung der Direktzahlungen aufgrund des massgebenden Einkommens:

Massgeben- des Einkom- men	Abzug Direkt- zahlungen	Massgeben- des Einkom- men	Abzug Direkt- zahlungen	Massgeben- des Einkom- men	Abzug Direkt- zahlungen
80'000	0	100'000	2'000	124'000	4'400
81'000	100	105'000	2'500	124'444	4'444
82'000	200	110'000	3'000	125'000	5'000
83'000	300	115'000	3'500	126'000	6'000
84'000	400	120'000	4'000	127'000	7'000
85'000	500	121'000	4'100	128'000	8'000
90'000	1'000	122'000	4'200	129'000	9'000
95'000	1'500	123'000	4'300	130'000	10'000
					usw.

Art. 23 Begrenzung der Direktzahlungen auf Grund des massgeblichen Vermögens

¹ Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270 000 Franken pro Standardarbeitskraft und um 340 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

² Die Summe der Direktzahlungen wird ab einem massgeblichen Vermögen von 800 000 Franken bis zu einem massgeblichen Vermögen von einer Million Franken gekürzt. Die Kürzung beträgt einen Zehntel der Differenz zwischen dem massgeblichen Vermögen des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 800 000 Franken.

³ Übersteigt das massgebliche Vermögen eine Million Franken, so werden keine Direktzahlungen ausgerichtet.

⁴ Wird ein Betrieb durch eine Personengesellschaft bewirtschaftet, so ist für die Berechnung der Vermögensgrenze das massgebende Vermögen der einzelnen Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen zu addieren und anschliessend durch deren Anzahl zu dividieren.

^{4bis} Absatz 4 gilt nur, wenn die Gesellschafter oder Gesellschafterinnen:

- a. ihre Funktion als Mitbewirtschafter beziehungsweise Mitbewirtschafterinnen wahrnehmen; und
- b. nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeiten.

^{4ter} Für Erbengemeinschaften kommt während 3 Jahren nach ihrer Entstehung Absatz ^{4bis} nicht zur Anwendung.

⁵ Als massgebliches Vermögen des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 gelten das massgebliche Vermögen nach Absatz 1 und das im Verhältnis seiner oder ihrer Beteiligung berechnete Eigenkapital der Kapitalgesellschaft vermindert um das Grund- beziehungsweise Stammkapital.

Abs. 1: Für die Berechnung des massgebenden Vermögens ist das gesamte steuerbare Vermögen zu berücksichtigen (z.B. also auch Liegenschaftsbesitz in anderen Kantonen). Wenn das satzbestimmende Vermögen höher ist als das steuerbare Vermögen und das gesamte steuerbare Vermögen nicht bekannt ist, wird vorerst das satzbestimmende Vermögen berücksichtigt. Das gesamte steuerbare Vermögen erscheint infolge der interkantonalen Steuerauscheidung nur beim satzbestimmenden Vermögen. Die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind darüber zu informieren. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, innert nützlicher Frist die Angaben über das gesamte steuerbare Vermögen einzureichen.

Für die Anzahl SAK gilt die nach Art. 21 berechnete Zahl. Die Berechnung erfolgt damit auf den Franken genau.

Für den Abzug für verheiratete Bewirtschafterpaare ist der Zivilstand der betreffenden Steuerjahre massgebend, welche für die Festlegung des massgebenden Einkommens bzw. des massgebenden Vermögens berücksichtigt werden (Zivilstand in der rechtskräftigen Veranlagung = Zivilstand des massgebenden Steuerjahres).

Abs. 2: Die Kürzung ist entsprechend dem massgebenden Vermögen (10 % der Differenz zu 800'000 Franken) vorzunehmen. Nachfolgende Skala gibt einen Überblick über die Kürzungen.

Kürzung der Direktzahlungen aufgrund des massgebenden Vermögens

Massgeben- des Vermö- gen	Abzug Direkt- zahlungen	Massgeben- des Vermö- gen	Abzug Direkt- zahlungen	Massgeben- des Vermö- gen	Abzug Direkt- zahlungen
800'000	0	810'000	1'000	910'000	11'000
801'000	100	820'000	2'000	920'000	12'000
802'000	200	830'000	3'000	950'000	15'000
803'000	300	840'000	4'000	1'000'000	20'000
804'000	400	850'000	5'000	>1'000'000	100 %
805'000	500	900'000	10'000		Kürzung

Abs. 4: Gilt nur für Personengesellschaften, welche die bei Art. 2 Abs. 1 beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Abs. 4bis: Im Normalfall, d.h. wenn keiner der Gesellschafter die Vermögenslimite überschreitet und kein Gesellschafter mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeitet, ist dieser Absatz gegenstandslos. Andernfalls ist die Berechnung wie folgt vorzunehmen:

Gesellschafter	A		B	
Steuerbares Vermögen	Fr.	2'100'000.-	Fr.	840'000.-
Abzug für Verheiratete	Fr.	340'000.-	Fr.	.-
Vermögen je Gesellschafter	Fr.	1'760'000.-	Fr.	840'000.-
Durchschnittliches Vermögen der Gesellschafter			Fr.	1'300'000.-
Abzug 1,6 SAK zu Fr. 270'000.-			Fr.	432'000.-
Massgebendes Vermögen			Fr.	868'000.-
Kürzung 10 % von Fr. 68'000.-			Fr.	6'800.-

Wenn hingegen ein oder mehrere Gesellschafter die Vermögenslimite überschreiten und ein oder mehrere Gesellschafter mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeiten, so ist die Berechnung wie folgt vorzunehmen:

A: Wenn ein oder mehrere Gesellschafter ein massgebendes Vermögen von mehr als 1 Mio. Franken ausweisen, werden keine Direktzahlungen ausgerichtet (worst case).

Gesellschafter	A	B
Steuerbares Vermögen	Fr. 2'100'000.-	Fr. 840'000.-
Abzug für Verheiratete	Fr. 340'000.-	Fr. -.-
Anteilsmässiger Abzug von Fr. 270'000.- je SAK ($1,6 : 2 = 0,8 * 270'000.-$)	Fr. 216'000.-	Fr. 216'000.-
Massgebendes Vermögen	Fr. 1'544'000.-	Fr. 624'000.-

Keine Direktzahlungen

B: Wenn ein oder mehrere Gesellschafter ein massgebendes Vermögen zwischen 800'000 und 1'000'000 Franken ausweisen, werden die Direktzahlungen je Gesellschafter anteilmässig gekürzt.

Gesellschafter	A	B
Steuerbares Vermögen	Fr. 1'374'000.-	Fr. 1'034'000.-
Abzug für Verheiratete	Fr. 340'000.-	Fr. -.-
Anteilsmässiger Abzug von Fr. 270'000.- je SAK ($1,6 : 2 = 0,8 * 270'000.-$)	Fr. 216'000.-	Fr. 216'000.-
Massgebendes Vermögen	Fr. 818'000.-	Fr. 818'000.-
Kürzung je Gesellschafter	Fr. 1'800.-	Fr. 1'800.-
Kürzung total		Fr. 3'600.-

Abs. 5: Bsp. verheiratetes Bewirtschafterpaar

Steuerbares Vermögen	Fr. 1'516'000.- (inkl. Steuerwert Aktien)
Abzug für Verheiratete	-Fr. 340'000.-
Eigenkapital der Gesellschaft	
Fr. 300'000.- davon 80% (Beteiligung)	+Fr. 240'000.-
Eigenes Aktienkapital	- Fr. 160'000.- (Nominalwert Aktien)
Abzug 1,6 SAK zu Fr. 270'000.-	- <u>Fr. 432'000.-</u>
Massgebendes Vermögen	Fr. 824'000.-
Kürzung 10% von Fr. 24'000.-	= <u>Fr. 2'400.-</u>

Art. 24 Veranlagung

Massgebend sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Ist diese rechtskräftig geworden, wird der Direktzahlungsbetrag überprüft. Für den Abzug für verheiratete Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter ist der Zivilstand der betreffenden Steuerjahre massgebend.

Grundsätzlich ist auf die aktuellste Veranlagung abzustellen. Dies bedeutet, dass bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres rechtskräftig gewordene Veranlagungen zu berücksichtigen sind. Die Veranlagungsverfügung der Steuerbehörde ist rechtskräftig, wenn die Einsprache- oder Beschwerdefrist bis Ende Dezember des Beitragsjahres unbenutzt verstrichen ist. Für Kantone mit Gegenwartsbesteuerung gelten die letzten zwei dem Beitragsjahr vorangehenden definitiv veranlagten Jahre.

Zu beachten ist, dass auf Veranlagungen für Steuerjahre, welche mehr als vier Jahre zurückliegen, nicht mehr abgestellt werden darf.

Für die Behandlung von „Sondereinkommen oder –vermögen“ wie Lidlohn, Liquidationsgewinn etc. oder ausserordentlichem Vermögenszuwachs (z.B. Schenkung, Erbschaft) gilt das Steuerrecht.

Art. 25 Grenzwerte, Abstufungen und Begrenzungen bei Betriebsgemeinschaften

¹ Die Beiträge für Betriebsgemeinschaften werden nach der Zahl der Mitgliedsbetriebe berechnet. Flächen und Tiere werden gleichmässig auf die Mitgliedsbetriebe aufgeteilt.

² Die Beitragsberechtigung entfällt für den Mitgliedsbetrieb, dessen Bewirtschafter oder Bewirtschafterin die Altersgrenze erreicht hat.

³ Die Beiträge für den Mitgliedsbetrieb werden gekürzt oder gestrichen, wenn:

- a. das massgebliche Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Einkommensgrenze übersteigt; oder
- b. das massgebliche Vermögen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Vermögensgrenze übersteigt.

Abs. 1: Für die Berechnung der Direktzahlungen (Aufteilung) ist also nicht das eingebrachte Landgutvermögen oder die geleistete Arbeit massgebend. Die Beitragskürzung oder der Ausschluss infolge Alters-, Einkommens- oder Vermögensgrenze bezieht sich bei beispielsweise zwei Partnern auf die Hälfte der gesamten Beitragssumme der Betriebsgemeinschaft, unabhängig von den bei der Gründung eingebrachten Anteilen.

Bei den Betriebsgemeinschaften muss jeder Mitgliedbetrieb sowohl die Mindest- wie auch die Höchstgrenzen nach dieser Verordnung einhalten. Beispiel: Eine aus zwei Mitgliedern bestehende Betriebsgemeinschaft, welche eine Hangfläche von insgesamt 90 Aren aufweist, erhält keine Hangbeiträge, weil die Hangfläche je Mitgliedbetrieb kleiner als 50 Aren ist.

Art. 26 Betriebseigene Arbeitskräfte

Mindestens 50 Prozent der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, müssen von betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden; der Arbeitsaufwand berechnet sich nach dem Arbeitsvoranschlag, Ausgabe 1996, der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik Tänikon.

Als betriebseigene Arbeitskräfte gelten die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten mit ordentlichem Arbeitsvertrag. Lohnunternehmer und andere im Auftrag arbeitende Personen zählen nicht dazu.

Unter den notwendigen Arbeiten sind nicht die auf den jeweiligen Parzellen anfallenden, sondern die gesamtbetrieblich zu erledigenden Arbeiten zu verstehen. So kann beispielsweise ein Betrieb, der hauptsächlich Milchwirtschaft betreibt, durchaus seine Ackerfläche im Auftrag bewirtschaften lassen, ohne die Anspruchsberechtigung einzubüssen. Die übrigen Betriebsflächen wie beispielsweise Wald gehören nicht zur LN eines Betriebes und werden daher nicht einbezogen.

2. Titel: Allgemeine Direktzahlungen

Das detaillierte Berechnungsbeispiel des BLW (Version 2004 oder höher) ist mit der dazu gehörenden Erklärung integrierter Bestandteil der Weisungen. Deshalb werden die entsprechenden Berechnungen im vorliegenden Dokument nicht wiederholt.

1. Kapitel: Flächenbeitrag

Art. 27 Flächenbeiträge

¹ Der Flächenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr 1040 Franken.

² Für das offene Ackerland und die Dauerkulturen wird ein Zusatzbeitrag von 620 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

³ Für das Jahr 2009 wird der Zusatzbeitrag für das offene Ackerland und die Dauerkulturen nach Absatz 2 um 20 Franken pro Hektare erhöht.

Flächenbeiträge werden nur für landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ausgerichtet, die einem Betrieb zugeordnet ist, pflanzenbaulich genutzt wird und dem Bewirtschafter über das ganze Jahr zur Verfügung steht (Bestandteil der Betriebsfläche). Die Beiträge können nur geltend gemacht werden, wenn der Betrieb mindestens im Rahmen von Art. 26 mit betriebseigenen Arbeitskräften auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

Bei Betrieben mit angestammten Flächen im Ausland und einer beitragsberechtigten Fläche von über 40 ha ist wie bei Art. 20 Abs. 1 beschrieben vorzugehen, indem für die Abstufung der Durchschnittsbeitrag pro ha berechnet wird.

2. Kapitel: Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere

Art. 28 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt ist, wer mindestens eine Raufuttergrossvieheinheit (RGVE) Raufutter verzehrende Nutztiere auf seinem Betrieb hält.

² Aufgehoben

Art. 29 Massgebender Tierbestand und Beitragsanspruch bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel

¹ Die Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen haben Anspruch auf Beiträge für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, die:

- a. zwischen dem 1. Mai des Vorjahres und dem 30. April des Beitragsjahres (Referenzzeit) auf dem Betrieb gehalten wurden;
- b. innerhalb der Referenzzeit vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs-, Gemeinschaftsweide- und Hirtenbetriebe zur Sömmerung im Inland verstellt wurden;
- c. vom Betrieb innerhalb der Referenzzeit auf Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ zur Sömmerung verstellt wurden, sofern:
 1. die Tiere nach der Sömmerung wieder auf den Betrieb zurückgekommen sind, und
 2. der Betrieb mindestens seit dem 1. Januar 1999 jedes Jahr Tiere auf einen Sömmerungsbetrieb verstellt, der die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt.

² Für die Berechnung des massgebenden Tierbestandes nach Absatz 1 wird die Anzahl Tiertage pro Tierkategorie durch die Anzahl Tage der Referenzzeit dividiert und mit dem GVE-Faktor der jeweiligen Tierkategorie multipliziert. Die Sömmerung wird höchstens mit 180 Tagen angerechnet.

³ Die Tierbestände nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c werden separat berechnet und ausgewiesen.

⁴ Der für den Beitragsanspruch massgebende Tierbestand wird anhand der Daten der Tierverkehr-Datenbank berechnet. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, an denen während der Referenzzeit und während der Sömmerung eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.

⁵ Die Kantone führen ein Verzeichnis mit den während der Sömmerungszeit bewirtschafteten Betrieben in der ausländischen Grenzzone, auf denen mindestens seit dem 1. Januar 1999 jedes Jahr Tiere der Rindergattung von Betrieben in der Schweiz gesömmert wurden.

Der massgebende Tierbestand wird von der Identitas AG (Identitas) pro Tierhaltung (TVD-Nummer) berechnet. Es werden alle Ganzjahrestierhaltungen berücksichtigt, welche in der Referenzzeit Tiere der Rindergattung oder Wasserbüffel gehalten haben. Die provisorischen Daten werden von der Identitas dem BLW übermittelt und stehen den Kantonen spätestens am 25. Mai zur Verfügung. Es ist Aufgabe der Kantone, die Daten der Tierhaltungen den Betrieben zuzuordnen.

Zur Datenbereinigung wird ab dem 15. Mai an alle Ganzjahrestierhaltungen eine Tierliste verschickt (gestaffelt nach Regionen, bis spätestens am 15. August). Die Tierhalter haben 20 Tage Zeit, bei der Identitas einen schriftlichen Antrag zum Ändern der Tierlisten zu stellen. Zum Ändern der Aufenthaltsdaten muss eine Kopie des Begleitdokuments beigelegt werden. Die Anträge werden von der Identitas verarbeitet. Die Kantone haben über ihren Account Zugriff auf die bearbeiteten Anträge inklusiv den zugehörigen Dokumenten. Es ist ersichtlich, ob ein Antrag genehmigt, teilweise genehmigt oder abgelehnt wurde. Der Tierhalter kann wünschen, dass die Daten auf der TVD auch angepasst werden. Die bereinigten Daten werden von der Identitas an das BLW geliefert und stehen den Kantonen spätestens am 5. Ok-

¹ SR 631.0

tober zur Verfügung. Der Kanton kann den massgebenden Bestand in begründeten Fällen auf den effektiven Bestand erhöhen oder herabsetzen (Art. 67 Abs. 1bis).

Die Daten zur Sömmerung in der ausländischen Grenzzone müssen bis auf weiteres von den Kantonen erfasst werden.

Die von der TVD bezogenen Rindviehdaten werden dem Bewirtschafter angerechnet, der am Stichtag Bewirtschafter des Betriebes ist. Bei Hofübergaben werden die Rindviehdaten grundsätzlich zusammen mit der bisherigen TVD-Nummer vom neuen Bewirtschafter übernommen. Wenn jedoch der vorherige Bewirtschafter seinen Bestand oder einen Teil seines Bestandes und damit die TVD-Nummer behält, verbleiben auch die von der TVD bezogenen Rindviehdaten beim vorherigen Bewirtschafter. In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, dass die Kantone die Registerdaten laufend und insbesondere auch am Stichtag aktuell halten.

Der massgebende Tierbestand wird in jedem Fall anhand des Bestandes in der Referenzzeit berechnet. Es gibt keine ausserordentliche Anpassung, wenn der Bestand unter dem Jahr stark erhöht oder reduziert wird. Wenn am 1. Dezember ein neuer Stall bezogen wird, werden die zusätzlichen Tiere im ersten Jahr nur für 5 Monate berücksichtigt (1. Dezember bis 30. April). Die Beiträge werden auch ausbezahlt, wenn im Beitragsjahr gar keine Tiere der Rindergattung oder Wasserbüffel mehr gehalten werden (z.B. Aufgabe Tierhaltung per 30. November, 7 Monate Tierhaltung werden im nächsten Jahr noch berücksichtigt).

In speziellen Lagen ist es möglich, dass sich Tiere bereits zu Beginn der Referenzzeit auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb aufhalten. Die angerechnete Sömmerungsdauer eines Tieres ist in jedem Fall auf maximal 180 Tage beschränkt. Um virtuelle „Endlossömmerungen“ zu verhindern (z.B. Tiere, für die nach der Sömmerung kein Zugang auf einem Ganzjahresbetrieb oder keine Schlachtung gemeldet wird), darf der letzte Abgang von dem Ganzjahresbetrieb nicht vor dem 1. März vor der Referenzzeit liegen.

Bei Kälbern, die auf einem Sömmerungsbetrieb geboren werden, werden die Sömmerungstage der letzten Ganzjahrestierhaltung des Muttertieres angerechnet.

Der Aufenthalt auf Märkten, Ausstellungen oder im Tierspital wird dem letzten Ganzjahresbetrieb angerechnet. Um „Endlosaufenthalte“ zu verhindern ist die Anrechnung in diesen Fällen analog zur Sömmerung auf 180 Tage beschränkt. Für diese Aufenthalte wird kein Sömmerungszuschlag angerechnet. Der letzte Abgang vom Ganzjahresbetrieb darf nicht vor dem 1. März vor der Referenzzeit liegen.

Art. 29a Massgebender Tierbestand und Beitragsanspruch bei Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen, Bisons, Hirschen, Lamas und Alpakas

¹ Die Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen haben Anspruch auf Beiträge für Tiere der Pferdegattung, Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas, die während der Winterfütterung ununterbrochen auf dem Betrieb gehalten wurden. Der Beitragsanspruch besteht auch für Tiere, die auf dem Betrieb geboren sind, oder die nachweislich als Ersatz für Tiere, die während der Winterfütterungszeit verkauft oder notgeschlachtet wurden, eingestallt worden sind.

² Für die Festsetzung des massgebenden Bestandes gilt:

- a. Ist der gesamte Bestand am 1. Januar gleich hoch oder höher als am Stichtag, so ist für jede Tierkategorie der Bestand am Stichtag nach Artikel 67 Absatz 2 in GVE massgebend.
- b. Ist der gesamte Bestand am 1. Januar tiefer als am Stichtag, so ist für jede Tierkategorie der Bestand am 1. Januar in GVE massgebend.

³ Tiere, die am Stichtag auf den Betrieb kommen, werden bei der Berechnung nach Absatz 2 nicht berücksichtigt.

Abs. 1: Eine kürzere Haltedauer gibt kein Anrecht auf anteilmässige Berechnung und Auszahlung der Beiträge.

War der Bestand an einem der beiden Daten durch ein ausserordentliches Ereignis (z.B. höhere Gewalt nach Art. 70a Abs.2) kurzfristig beeinflusst, kann der Kanton eine Korrektur auf den Normalbestand (Anzahl Tiere, die während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag im Durchschnitt gehalten wurden) vornehmen. Betriebsumstellungen gelten nicht als ausserordentliches Ereignis. Der Bewirtschafter hat in jedem Fall den effektiven Bestand zu deklarieren.

Verstell- und Pensionstiere sind vom Bewirtschafter zu deklarieren, welcher sie während der ganzen Winterfütterung hält (1. Januar bis Stichtag).

Abs. 1: Der Ersatz der Tiere hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Vorübergehende kurzfristige gehaltene Verstelltiere bzw. Tierhaltungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 30 Beitragsbegrenzung

¹ Die Beiträge werden höchstens für folgenden Tierbesatz pro Hektare Grünfläche gewährt:

- | | |
|------------------------|----------|
| a. in der Talzone | 2,0 RGVE |
| b. in der Hügelizeone | 1,6 RGVE |
| c. in der Bergzone I | 1,4 RGVE |
| d. in der Bergzone II | 1,1 RGVE |
| e. in der Bergzone III | 0,9 RGVE |
| f. in der Bergzone IV | 0,8 RGVE |

² Für Flächen mit Mais und Futterrüben erhöht sich der Tierbestand, bis zu dem Beiträge ausgerichtet werden, pro Hektare um die Hälfte des Tierbesatzes je Zone nach Absatz 1.

³ Werden Tiere im Inland gesömmert, so erhöht sich der Tierbestand, bis zu dem Beiträge ausgerichtet werden, um den Sömmierungszuschlag.

⁴ Bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln wird der Sömmierungszuschlag nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 29 Absatz 2 berechnet.

⁵ Bei Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen, Lamas und Alpakas beträgt der Sömmierungszuschlag, in Prozent des gesömmerten Tierbestandes in GVE:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a. bei 60–90 Tagen Sömmierung | 25 Prozent |
| b. bei 91–120 Tagen Sömmierung | 30 Prozent |
| c. bei über 120 Tagen Sömmierung | 35 Prozent |

⁶ Betriebszweiggemeinschaften zur Umgehung der Beitragsbegrenzung werden nicht berücksichtigt.

Abs. 1: Im Beitragsjahr nicht bewirtschaftete bzw. nicht genutzte Flächen (Art. 4 Abs. 5) werden nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der Beitragsbegrenzung wird die Grünfläche auf der angestammten Fläche im Ausland mit dem Tierbesatz je Hektare der landwirtschaftlichen Zone berücksichtigt, in welcher der grösste Teil der zu Direktzahlungen berechtigenden Fläche (LN) des Betriebes im Inland liegt.

Abs. 3, 4, 5: Der Sömmierungszuschlag wird nur für Tiere gewährt, für deren Sömmierung Sömmierungsbeiträge ausgerichtet wurden. Somit kann nur die Sömmierung auf einem Hirtenbetrieb, einem Gemeinschaftsweidebetrieb oder einem Sömmierungsbetrieb berücksichtigt werden.

Die Sömmierung im Ausland wird nicht berücksichtigt.

Massgebend ist der im Vorjahr gesömmerte Tierbestand (auch wenn im Beitragsjahr keine Tiere der entsprechenden Tierkategorie deklariert werden).

Abs. 6: Betriebszweiggemeinschaften (BZG) werden nach den Weisungen zu Art. 11 und 12 LBV anerkannt. Die Umgehung und das Vorgehen im Umgehungsfall sind in der Weisung zu Art. 31 Abs. 3 beschrieben.

Art. 31 Abzug für vermarktete Milch

¹ Die Anzahl RGVE nach den Artikeln 29, 29a und 30 vermindert sich bei Betrieben mit Milchproduktion um eine RGVE pro 4400 kg vermarktete Milch.

² Massgebend ist die vom Betrieb vom 1. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des Beitragsjahres vermarktete Milch.

³ Betriebszweiggemeinschaften zur Umgehung dieses Abzuges werden nicht berücksichtigt.

Zunächst kann die Selbstdeklaration der Bewirtschafter übernommen werden. Die Angabe betreffend der im Vorjahr abgelieferten Milch ist zu überprüfen. Dazu werden die Selbstdeklarationen mit den entsprechenden Angaben des Bundesamtes (ca. ab Ende September lieferbar) verglichen:

Für Betriebe, bei denen die vom BLW gelieferten Daten einen um mehr als 1'000 kg abweichenden Wert für die im abgelaufenen Milchjahr vermarktete Milch ausweisen als die Selbstdeklaration des Bewirtschafters, ist in der Regel der vom BLW gelieferte Wert massgebend. Die Kantone können sich aber auch direkt auf die vom BLW gelieferten Milchdaten abstützen.

Reduktion des Abzuges für vermarktete Milch bei Kühen mit Verkehrsmilchproduktion, die auf Gemeinschaftsweidebetrieben gesömmert werden: Da die Gemeinschaftsweidebetriebe über keine **eigene** vermarktete Milch verfügen (die Milch wird auf dem Heimbetrieb produziert), ist der Milchabzug entsprechend der Sömmerungsdauer zu reduzieren. Die Korrektur gemäss nachstehender Formel wird nur für Kühe mit Verkehrsmilchproduktion (Code 1110) vorgenommen, für die auch Sömmerungsbeiträge für Gemeinschaftsweidebetriebe (Art. 8 LBV, Art. 4 Abs. 3 SöBV) ausgerichtet werden. Es sind nur Gemeinschaftsweidebetriebe zu berücksichtigen, die während der ganzen Sömmerungsdauer bestossen werden. Die Sömmerung auf Vor- und Nachweiden wird nicht berücksichtigt.

$$\begin{array}{l} \text{Reduktion} \\ \text{Milchabzug} \\ \text{(GVE)} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{Massgebender Bestand Milchkühe (An-} \\ \text{teil Sömmerung) im Beitragsjahr (GVE)} \end{array} * \text{Massgebende Milchmenge} \\ \text{des Beitragsjahres}}{\begin{array}{l} \text{Massgebender Bestand Milchkühe} \\ \text{(Total) im Beitragsjahr (GVE)} \end{array} * 4'400}$$

Der Kanton kann die Berechnung bei Bedarf an die örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Betriebe, deren vermarktete Milch des Sömmerungsbetriebes von der zuständigen Administrationsstelle nicht ausgeschieden worden ist: Korrekturen können nur vorgenommen werden, wenn **in der Referenzzeit** gesömmerte Kühe in den TVD-Daten des Betriebes berücksichtigt sind und wenn für diese Sömmerungsbeiträge ausgerichtet wurden. Die Angaben des Bewirtschafters können mit der im vorstehenden Absatz aufgeführten Berechnungsmethode plausibilisiert werden. Ist die Differenz zwischen der Angabe des BLW und der Selbstdeklaration kleiner oder gleich gross wie der gemäss Formel berechnete Wert, gilt die Selbstdeklaration. Ist die Differenz hingegen grösser, muss der Bewirtschafter beweisen, dass die Selbstdeklaration stimmt (z.B. mit einer Bestätigung durch die zuständige Administrationsstelle).

Plausibilisierung: Falls Milchkühe im massgebenden Bestand (TVD-Daten) aufgeführt sind, aber weder Milchdaten des BLW noch eine Selbstdeklaration des Bewirtschafters vorliegen und **pro Milchkuh weniger als 0,1 GVE bis 120 Tage alte Kälber** ausgewiesen sind, sind die Kühe in die Kategorie „andere Kühe“ umzuteilen (Korrektur auf effektiven Bestand). Der Bewirtschafter hat nachzuweisen, dass er tatsächlich Milchkühe hält, aber keine Milch abgeliefert hat.

Abs. 3: Die folgenden Fälle stellen eine Umgehung dar:

- ➔ Der Tierstandort bleibt nach der Gründung der Betriebszweiggemeinschaft (BZG) gleich wie vor deren Gründung bzw. die BZG wird ohne echte Zusammenarbeit einzig zur Optimierung der Beiträge errichtet. Die Tiere werden beispielsweise im Verhältnis zur Grünfläche der beteiligten Betriebe oder im Verhältnis zur vermarkteten Milch deklariert (z.B. bei einer BZG eines Viehhalters mit einem viehlosen Betrieb oder eines Milchproduzenten mit einem Nicht-Milchproduzenten).
 - ➔ In diesem Fall ist der Tierbestand (RGVE) für die Berechnung des massgebenden Tierbestandes gemäss effektivem Tierstandort zu berücksichtigen. Die Beiträge sind so zu berechnen, als würde keine BZG existieren. Die Anerkennung ist zu überprüfen.
- ➔ Die Tiere werden in der BZG gemeinsam auf einem oder mehreren Betrieben gehalten. Einer oder mehrere der Gesellschafter versorgen, pflegen und nutzen die selber deklarierten Tiere nicht.
 - ➔ Der Gesellschafter, welcher Tiere deklariert, die er nicht auf seinem Betrieb hält, muss nachweisen, dass er die deklarierten Tiere durch betriebseigene Arbeitskräfte (ohne Arbeitskräfte des Betriebes auf dem die Tiere stehen) versorgt, pflegt und nutzt; oder

- der Gesellschafter muss nachweisen, dass er regelmässig aktiv im Umfang des Arbeitsaufwandes für Tierhaltung in der BZG tätig ist. Er kann z.B. das Jungvieh deklarieren, ist aber für die Futtermittellieferung in der BZG oder für das Melken zuständig.
- Kann er keinen dieser Nachweise erbringen, ist der Tierbestand (RGVE) für die Berechnung des massgebenden Tierbestandes gemäss effektivem Tierstandort vorzunehmen.

Art. 32 Beiträge

¹ Die Beiträge betragen je RGVE und Jahr:

- | | |
|--|-------------|
| a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferde-
gattung, Milchziegen und Milchschafe | 690 Franken |
| b. für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpa-
kas | 520 Franken |
| c. für RGVE, um die der Tierbestand gemäss Artikel 31 Absatz 1 ver-
mindert wird | 450 Franken |

² Für die Berechnung des Beitrags werden zuerst die RGVE nach Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt.

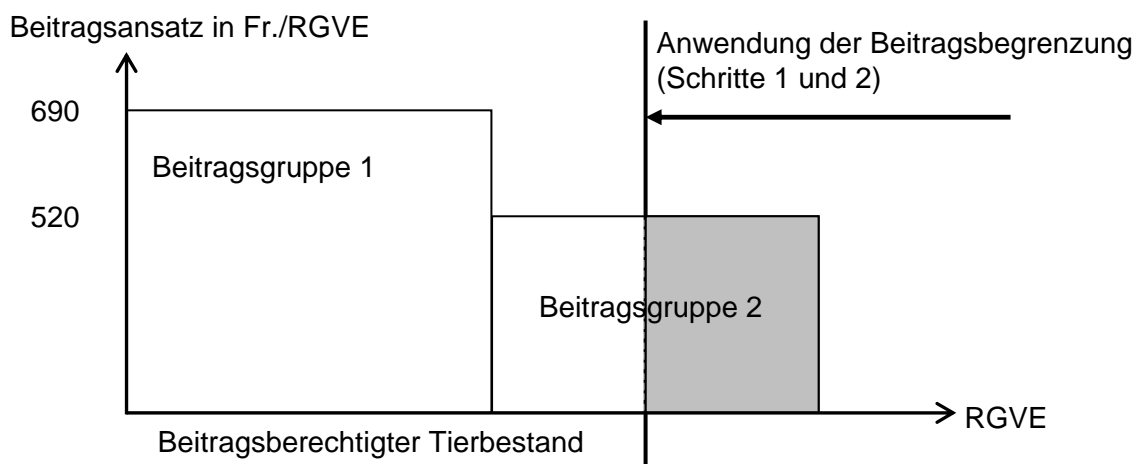
³ Aufgehoben

Abs.1 und Abs. 2: Die Beitragsberechnung ist in 4 Teile gegliedert:

- Tierbestand der beiden Beitragsgruppen bestimmen;
- Beitragsbegrenzung anwenden;
- Milchabzug vornehmen;
- Beitrag nach dem beitragsberechtigten Tierbestand abstimmen.

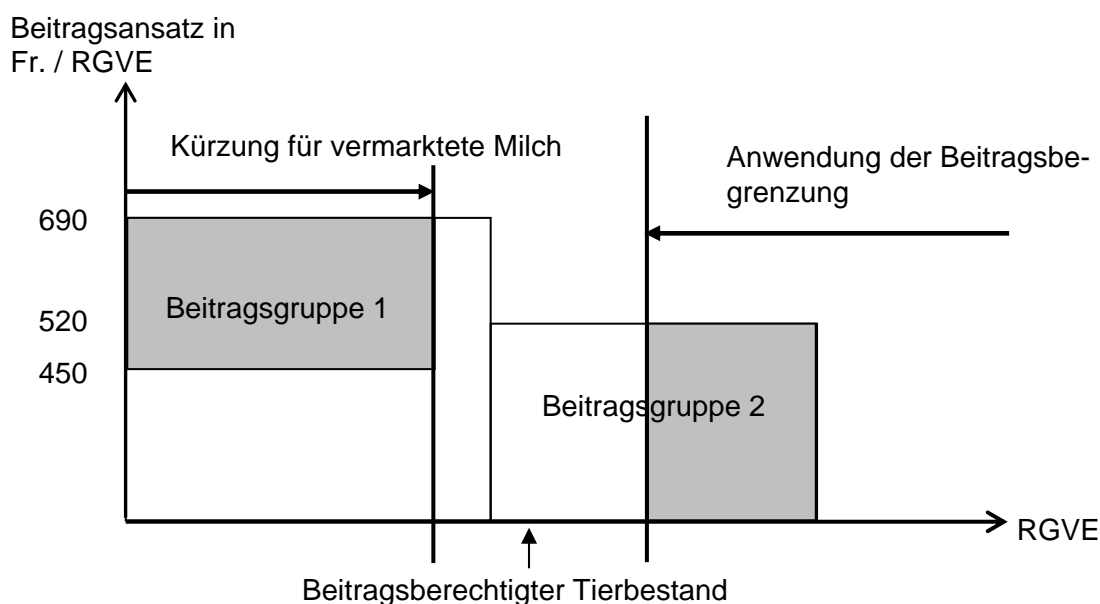
Der Tierbestand in RGVE eines Betriebes wird in die beiden Beitragsgruppen eingeteilt (Beitragsgruppe 1: Fr. 690.-/RGVE; Beitragsgruppe 2: Fr. 520.-/RGVE). Aufgrund der Grünfläche des Betriebes in den einzelnen Zonen und dem Sömmerungszuschlag wird anschliessend die Beitragsbegrenzung (Förderlimite) berechnet. Wenn der resultierende Wert in RGVE kleiner ist als der gesamte Tierbestand der beiden Beitragsgruppen in RGVE, wird zuerst der Tierbestand der Beitragsgruppe 2 und anschliessend der Tierbestand der Beitragsgruppe 1 gekürzt.

Tierbestand der beiden Beitragsgruppen festlegen und Anwendung der Beitragsbegrenzung:



Bei Verkehrsmilchproduzenten ist zusätzlich der Abzug für vermarktete Milch vorzunehmen. Der Abzug wird zuerst beim RGVE-Bestand der Beitragsgruppe 1 (nach Anwendung der Beitragsbegrenzung) vorgenommen. Wenn dies nicht ausreicht, wird zusätzlich der Tierbestand der Beitragsgruppe 2 gekürzt.

Abzug für vermarktete Milch:



Beitragsberechnung und Beitragsabstufung:

Die verbleibenden RGVE der beiden Gruppen (= beitragsberechtigter Tierbestand) sind mit dem Beitragsansatz je Gruppe zu multiplizieren. Die Summe (Brutto-RGVE-Beitrag) ist anschliessend gemäss den Grössenklassen abzustufen (gleiche Methode wie beim Flächenbeitrag). Daraus ergibt sich der Netto-RGVE-Beitrag.

Verstellte Galtkühe und Ausmastkühe (aus Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion) gelten als „andere Kühe“ und werden mit einem GVE-Faktor von 0.8 bewertet. Sie werden bei der Berechnung der RGVE-Beiträge auch berücksichtigt.

3. Kapitel: Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen

Art. 33 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt ist, wer:

- mindestens eine Hektare zu Direktzahlungen berechtigte Fläche im Berggebiet oder in der Hügelzone bewirtschaftet; und
- mindestens eine RGVE nach den Artikeln 29 und 29a auf seinem Betrieb hält.

² Massgebend für die Beitragsberechnung ist der Tierbestand nach den Artikeln 29 und 29a sowie die Beitragsbegrenzung nach Artikel 30.

Art. 34 Beiträge

¹ Pro RGVE und Jahr betragen die Beiträge:

- in der Hügelzone 300 Franken
- in der Bergzone I 480 Franken
- in der Bergzone II 730 Franken
- in der Bergzone III 970 Franken
- in der Bergzone IV 1230 Franken

² Ist die zu Direktzahlungen berechtigte Fläche auf mehrere Zonen verteilt, so wird der Beitragssatz nach dem Verhältnis der Flächenanteile in den Zonen berechnet.

Abs. 2: Die zu Direktzahlungen berechtigte Fläche in der Talzone ist mit dem Beitrag von Fr. 0.- je RGVE zu berücksichtigen.

Flächen ohne Nutzung im Beitragsjahr (Art. 4 Abs. 5) werden nicht berücksichtigt.

Die zur LN (Dauergrünfläche) gehörenden Heuwiesen im Sömmerungsgebiet (Code 621-623) sind der nächstliegenden landwirtschaftlichen Zone zuzuordnen und werden somit bei der Berechnung des durchschnittlichen Beitragsansatzes einbezogen.

Die zu Direktzahlungen berechtigte Fläche auf der angestammten Fläche im Ausland wird mit dem Ansatz je RGVE der Zone mit dem grössten Flächenanteil im Inland berücksichtigt.

Beispiel für die Berechnung des durchschnittlichen TEP-Beitrages je RGVE: Der durchschnittliche Beitrag des Beispielbetriebes beträgt Fr. 249.60 je RGVE. Dieser Ansatz wird mit der Anzahl RGVE des Betriebes multipliziert, um den TEP-Beitrag zu erhalten.

Zone	Beitrags- berechtigte LN	Anteil an der bei- tragsberechtigten LN		Ansatz in Fr. je RGVE und Zo- ne	Ansatz in Fr. je RGVE x Anteil an der LN, Fr./RGVE
31	6	6/25	*	0	0
41	12	12/25	*	300	144.00
51	3	3/25	*	480	57.60
52	0			730	
53	0			970	
54	0			▼ 1230	
77 (Ausland)	4	4/25	*	300	48.00
Total	25	25/25			249.60

4. Kapitel: Hangbeiträge

1. Abschnitt: Allgemeine Hangbeiträge

Art. 35 Beitragsberechtigung

¹ Allgemeine Hangbeiträge werden für zu Direktzahlungen berechtigte Flächen nach Artikel 4 im Berggebiet und in der Hügelize mit 18 und mehr Prozent Hangneigung (Hang- und Steillagen) ausgerichtet.

² Keine allgemeinen Hangbeiträge werden ausgerichtet für:

- a. Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- b. Weiden;
- c. Rebflächen.

³ Die allgemeinen Hangbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die beitragsberechtigte Fläche pro Betrieb mindestens 50 Aren misst.

Abs. 1: Hangbeiträge werden nur für die während der ganzen Vegetationsperiode effektiv bewirtschafteten Flächen ausgerichtet, die eine Hangneigung von 18 – 35 bzw. über 35 Prozent aufweisen und die als Wies-, Streue- und Ackerland sowie für Spezialkulturen und Dauerkulturen genutzt werden. Ausgeschlossen sind die Flächen nach Artikel 4 Absatz 1. Flächen ohne Nutzung im Beitragsjahr (Art. 4 Abs. 5) werden nicht berücksichtigt. Im Zweifelsfall muss der Bewirtschafter belegen, dass ihm die Fläche tatsächlich für das ganze Jahr zur Verfügung steht. Einzig Parzellen in der Hügelize und den Bergzonen geben Anrecht auf Hangbeiträge. Bei zonenübergreifenden Parzellen werden nur die Flächen berücksichtigt, die in der Hügelize und den Bergzonen liegen. Für alle Beitragskategorien gilt bei der Ausscheidung der Flächen mit Hangneigung ausdrücklich die horizontale Vermessung (Art. 31 LBV). Bei Flächen, die durch die Landesgrenze getrennt sind (Überstösser-Parzellen), ist nur der im Inland liegende Teil der Überstösser-Parzelle beitragsberechtigt.

Abs. 2: Unproduktive Flächen wie Büsche, Geröll, Hecken, Gewässer, Strassen usw. werden nicht berücksichtigt (Fläche der Parzelle abzüglich der unproduktiven Flächen = beitragsberechtigte Fläche).

Abs. 2 Bst. b: Mähwiesen werden grundsätzlich jährlich mindestens ein Mal zur Futtergewinnung gemäht. Dabei muss ein vollwertiger Futterschnitt entnommen werden. Reinigungsschnitte von Weiden, auch wenn das Futter verfüttert oder zur Einstreue verwendet wird, gelten nicht als Mähnutzung. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet haben Anspruch auf Hang-

beiträge, wenn die Nutzung auf langjähriger Tradition beruht und das geerntete Raufutter zur Winterfütterung auf dem Heimbetrieb verwendet wird (Art. 19 Abs. 5 und 6 LBV).

Art. 36 Höhe der Beiträge

Der allgemeine Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

- | | |
|---|-------------|
| a. für Hanglagen mit 18–35 Prozent Neigung | 370 Franken |
| b. für Steillagen mit mehr als 35 Prozent Neigung | 510 Franken |

2. Abschnitt: Hangbeiträge für Rebflächen

Art. 37 Beitragsberechtigung

¹ *Hangbeiträge für Rebflächen werden für Steil- und Terrassenlagen mit 30 und mehr Prozent natürlicher Geländeneigung ausgerichtet.*

² *Als Terrassenlagen gelten Rebflächen, welche mit Stützmauern regelmässig abgestuft sind und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:*

- Die Flächen weisen eine minimale Terrassierung auf.*
- Der Perimeter der Terrassenlage beträgt mindestens eine Hektare.*
- Die Höhe der Stützmauern beträgt mindestens einen Meter. Konventionelle Betonmauern werden nicht angerechnet.*

³ *Das Bundesamt legt die Kriterien für die Ausscheidung der Terrassenlagen fest.*

⁴ *Sind innerhalb eines Perimeters Teilflächen nicht bepflanzt oder schwächer geneigt, so werden für höchstens 10 Prozent davon jedoch maximal für 1000 m² Beiträge ausgerichtet.*

⁵ *Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die bewirtschaftete Rebfläche, für die Beiträge beansprucht werden können, pro Betrieb mindestens 10 Aren misst.*

Als Rebfläche gilt eine zusammenhängend mit Reben bepflanzte und einheitlich bewirtschaftete Fläche. Als zusammenhängend bepflanzt gilt die Fläche, wenn der Standraum des einzelnen Rebstockes höchstens 3 m² beträgt; in besonderen Fällen, wie bei starken Hangneigungen oder speziellen Erziehungsformen, kann der Kanton einen grösseren Standraum vorsehen.

Als Terrassenlagen gelten Rebflächen ab 30 Prozent natürlicher Hangneigung, welche mit Stützmauern regelmässig abgestuft sind. Unter Stützmauern werden sowohl talseits als auch bergseits stehende Mauern mit Stützfunktion verstanden. Verkleidungsmauern (Abgrenzungsmauern) gelten nicht als Stützmauern.

Für alle Beitragskategorien gilt bei der Ausscheidung der Flächen mit Hangneigung ausdrücklich die horizontale Vermessung.

Kriterien für die Ausscheidung der Terrassenlagen:

Die Terrassenlagen sind nach folgenden Kriterien auszuscheiden:

- die Rebfläche muss mehrere Abstufungen (Terrassen) enthalten, die tal- und bergseits Stützmauern aufweisen;
- der Abstand zwischen der tal- und der bergseitigen Stützmauer einer Abstufung darf im Durchschnitt nicht mehr als 30 Meter betragen;
- die Höhe der Stützmauern talseits, gemessen ab gewachsenem Terrain bis zur Oberkante der Mauer, beträgt mindestens einen Meter. Einzelne Mauern mit einer Höhe von weniger als einem Meter werden berücksichtigt;
- die Stützmauern bestehen aus gebräuchlichen Mauertypen. Unter diesen Mauertypen fallen neben Natursteinen, Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und Blockmauern. Ausgeschlossen sind glattgegossene Betonmauern (konventionelle Betonmauer);
- die Terrassenlage misst mindestens eine Hektare;
- die Rebflächen in Terrassenlagen sind auf einem Übersichtsplan oder in einer Karte eingezeichnet.

Rebflächen in Terrassenlagen, welche konventionelle Betonmauern oder andere Stützelemente wie z.B. Eisenträger, Bahnschwellen usw. sowie Stützmauern, die eine Höhe von weniger als einem Meter aufweisen, werden nicht angerechnet. In einem solchen Fall wird für die Rebfläche oberhalb der talseitigen Stützmauer der Beitrag für Steillagen mit 30 – 50 Prozent bzw. mit mehr als 50 Prozent Neigung ausgerichtet.

Die Beiträge werden grundsätzlich für die effektiv bewirtschaftete Rebfläche ausgerichtet. Teilflächen einer Parzelle, welche eine Neigung von weniger als 30 Prozent bzw. 50 Prozent Neigung messen, müssen nicht ausgeschlossen werden, sofern die schwächer geneigte Fläche höchstens 10 Prozent der Parzelle oder maximal 1000 m² nicht überschreitet.

Abs. 4: Nicht bepflanzte Teilflächen, von höchstens 10 Prozent der Rebfläche einer Parzelle, jedoch maximal 1000 m² müssen nicht ausgeschlossen werden. Die betreffende Fläche muss jedoch in den folgenden zwei Jahren angepflanzt werden.

Ist eine Fläche im Rahmen einer Erneuerung nicht mit Reben bepflanzt (Rebbrache) und gilt sie nicht als andere Kultur, so kann sie während höchstens zwei Jahren als "übrige beitragsberechtigte Fläche innerhalb der LN" (Code 897 im Flächenformular) erfasst werden. Dazu muss auf der Fläche ganzflächig eine geeignete Begrünung (inklusive Rebzeilen, keine Spontanbegrünung) angelegt werden, die mindestens ein Mal im Jahr gemäht wird. Sofern die übrigen entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, berechtigen solche Flächen zum Flächenbeitrag nach Art. 27 Abs. 1. Der Zusatzbeitrag für das offene Ackerland und die Dauerkulturen wird nicht ausgerichtet.

Wird die Rebbrache oder eine Teilfläche davon nicht wie oben beschrieben gepflegt oder als andere Kultur genutzt - z.B. bei Erdbewegungen für die Terrassierung - , gilt sie als "nicht beitragsberechtigte Fläche innerhalb der LN" (Code 898), wofür keine Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 38 Höhe der Beiträge

¹ Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:

- | | |
|---|--------------|
| a. für Rebflächen in Steillagen mit 30–50 Prozent Neigung | 1500 Franken |
| b. für Rebflächen in Steillagen mit mehr als 50 Prozent Neigung | 3000 Franken |
| c. für Rebflächen in Terrassenlagen mit 30 und mehr Prozent Neigung | 5000 Franken |

² Die Beiträge für Steil- und Terrassenlagen sind nicht kumulierbar.

3. Abschnitt: Bestimmung der Flächen für die Hangbeiträge

Art. 39 Bestimmung der zu einem Beitrag berechtigenden Flächen

¹ Die Kantone bestimmen die Flächen in Hanglagen sowie die Terrassenlagen einer Weinbauregion, für die Beiträge ausgerichtet werden.

² Sie erstellen nach Gemeinden geordnete Verzeichnisse, die für jede bewirtschaftete Fläche mit Parzellenummer oder Parzellename oder Bewirtschaftungseinheit die Grösse der Flächen, für die Beiträge beansprucht werden können, und die Beitragskategorie, festhalten. Die Kantone sorgen für die Nachführung.

Die Kantone erstellen nach Ausscheidung der Flächen nach Artikel 35 und 37 Verzeichnisse, geordnet nach Gemeinden. Diese enthalten mindestens Name und Vorname des Bewirtschafters, die Flächen der bewirtschafteten Parzellen sowie die Flächenaufteilung nach Beitragskategorien. Die Kantone sorgen für die Nachführung.

3. Titel: Ökobeiträge

1. Kapitel: Ökologischer Ausgleich

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 Grundsatz

¹ Beiträge für den ökologischen Ausgleich werden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährt für:

- extensiv genutzte Wiesen;
- wenig intensiv genutzte Wiesen;
- Streueflächen;
- Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- Buntbrachen;
- Rotationsbrachen;
- Ackerschonstreifen;
- Saum auf Ackerfläche;

i. Hochstamm-Feldobstbäume.

² Beiträge können gewährt werden für Untersuchungen und Versuche, die zum Ziel haben, die Qualität von ökologischen Ausgleichsflächen zu verbessern.

³ Wer ökologische Ausgleichsflächen für Beiträge anmeldet, ist dafür verantwortlich, dass sämtliche ökologischen Ausgleichsflächen seines Betriebes auf einem Übersichtsplan oder auf einer Karte eingezeichnet sind. Hochstamm-Feldobstbäume müssen nicht eingezeichnet werden.

⁴ Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen.

Art. 41 Abgrenzung zum Natur- und Heimatschutzgesetz

¹ Das Verhältnis der Beiträge nach diesem Kapitel zu den Abgeltungen nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung vom 16. Januar 1991¹ über den Natur- und Heimatschutz (NHV) ist in Artikel 19 NHV geregelt.

² Kein Beitrag nach diesem Kapitel wird für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen oder Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.

Art. 42 Beitragsausschluss

Kein Beitrag wird ausgerichtet für:

- a. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (zum Beispiel Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughäfer, Quecken oder invasive Neophyten);
- b. Hochstamm-Feldobstbäume, die weder auf der eigenen noch auf der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche stehen;
- c. Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.

Bst. a: Die Kontrolle von Bunt- und Rotationsbrachen muss zwischen dem 1. Juni und dem 31. August durchgeführt werden.

Der Kanton setzt dem Bewirtschafter eine angemessene Frist zur Sanierung der Brache, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Winde: der Deckungsgrad beträgt mehr als 33% der Gesamtfläche oder
- Quecke: der Deckungsgrad beträgt mehr als 33% der Gesamtfläche oder
- totaler Grasanteil (inkl. Ausfallgetreide): der Deckungsgrad im ersten bis vierten Standjahr beträgt mehr als 66% der Gesamtfläche oder
- Blacke: mehr als 20 Pflanzen pro Are oder
- Ackerkratzdistel: mehr als ein Nest pro Are (ein Nest entspricht 5 Trieben pro 10 m²).
- Ambrosia artemisiifolia (Aufrechtes Traubenkraut): Nulltoleranz (Bekämpfungspflicht)

Invasive Neophyten und Senecio-Arten (ohne Senecio vulgaris) sind mechanisch zu bekämpfen. Anweisungen des Kantons im Rahmen der Freisetzungsvorordnung FrSV (SR 814.911) sind zu befolgen.

Der Kanton muss nach Ablauf der Frist eine Nachkontrolle vornehmen. Stellt er fest, dass die Sanierungsmassnahmen nicht vorschriftgemäss durchgeführt wurden, so schliesst er die gesamte Fläche oder Teilflächen von den Beiträgen und der Anrechenbarkeit für den ökologischen Leistungsnachweis aus.

Dieselben Bestimmungen gelten für Säume, allerdings ohne das Kriterium des Grasanteils.

Bst. c: Ökologische Ausgleichsflächen dürfen wegen möglicher Schädigung durch Überfahrten oder Spritzmittelabdrift nicht auf den ersten 3 m des Anhaupts stirnseitig zur offenen Ackerfläche und zu Spezialkulturen angelegt werden. Bestehende ökologische Ausgleichsflächen bleiben jedoch bis zum Ablauf der Verpflichtungsperiode beitragsberechtigt und an den ökologischen Leistungsnachweis anrechenbar.

¹ SR 451.1

Beispiel für eine vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist die Verwendung von ÖAF als Parkplatz für Veranstaltungen.

Art. 43 *Zusätzlich beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen*

¹ *Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die nach Artikel 2 Absätze 1 Buchstabe c, 2, 4 oder 5 von den Direktzahlungen ausgeschlossen sind, erhalten die Beiträge für den ökologischen Ausgleich.*

² *Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, die nach Artikel 22 oder 23 von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden, oder deren Direktzahlungen nach Artikel 22 und 23 gekürzt werden, erhalten mindestens die Beiträge für den ökologischen Ausgleich.*

³ *Beiträge für den ökologischen Ausgleich werden für höchstens 50 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieser Betriebe ausgerichtet.*

Abs. 2: Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die entsprechenden Betriebe den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen.

Abs. 3: Dies gilt nur für flächige Elemente. Hochstamm-Feldobstbäume sind von dieser Begrenzung nicht betroffen.

2. Abschnitt: *Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze*

Art. 44 *Allgemeine Voraussetzungen*

¹ *aufgehoben*

² *Die Flächen müssen nach der Anmeldung während mindestens sechs Jahren entsprechend bewirtschaftet werden.*

³ *Die Kantone können für die entsprechende Bewirtschaftung nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn:*

a. *an einem andern Ort die gleiche Fläche als ökologische Ausgleichsfläche nach dem 1. Kapitel angelegt wird; und*

b. *mit der Neuanlage die Biodiversität oder der Ressourcenschutz besser gefördert wird.*

⁴ *Schnittgut ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes geboten ist.*

⁵ *Mulchen ist verboten.*

Abs. 2: Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen frühestens ab dem 15. September des sechsten Beitragsjahres umgebrochen werden.

Abs. 5: Als Mulchen gilt das Abmähen, Zerkleinern und Liegenlassen des Pflanzenmaterials.

Art. 45 *Besondere Voraussetzungen und Auflagen für extensiv genutzte Wiesen*

¹ *Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.*

² *Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf vorgenommen werden:*

a. *im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni;*

b. *in den Bergzonen I und II nicht vor dem 1. Juli;*

c. *in den Bergzonen III und IV nicht vor dem 15. Juli.*

^{2bis} *Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um maximal zwei Wochen vorverlegen.*

³ *Die Flächen dürfen nur gemäht werden; der letzte Aufwuchs kann jedoch bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, längstens bis zum 30. November beweidet werden. Die Herbstweide beginnt nicht vor dem 1. September.*

^{3bis} *Für Flächen, für die Beiträge nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001¹ oder nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966² ausgerichtet werden, können Nutzungsvor-*

¹ SR 910.14

² SR 451

schriften festgelegt werden, die von den Absätzen 2 und 3 abweichen. Die kantonale Fachstelle für Naturschutz muss die Abweichung von den Nutzungsvorschriften mittels einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.

⁴ Auf Flächen mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.

⁵ Bei Neuansaat muss eine von den Eidgenössischen Forschungsanstalten empfohlene Gras- und Kräutermischung mit Wiesenblumenzusatz oder eine geeignete Heugrassaat verwendet werden.

Heuwiesen im Sömmerungsgebiet mit dem Kulturcode 622 werden gleich behandelt wie extensiv genutzte Wiesen.

Abs. 1: Einzelstockbehandlungen dürfen mit den bewilligten Wirkstoffen ([s. BLW-Website > Themen > Direktzahlungen... > Ökologischer Leistungsnachweis > weiterführende Informationen > "Herbizide für öAF"](#)) gegen Blacken, Disteln und Kreuzkräuter durchgeführt werden.

Werden Hochstamm-Feldobstbäume auf extensiv genutzten Wiesen gedüngt, so ist pro gedüngtem Baum 1 Are der extensiv genutzten Wiese von der Beitragsberechtigung und der Anrechenbarkeit an den ökologischen Leistungsnachweis auszuschliessen.

Abs. 2: Wiesen müssen gemäss LBV jährlich mindestens einmal zur Futtergewinnung gemäht werden. Werden Flächen von Wildschweinen stark geschädigt, ist das Mulchen ausnahmsweise zulässig.

Abs. 3: Die vorübergehende Beweidung durch wandernde Schafherden im Winter ist zulässig.

Abs. 3bis: Abweichungen von den Nutzungsvorschriften aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit der Fachstelle für Naturschutz sind auch möglich, wenn keine NHG-Beiträge ausgerichtet werden.

Abs. 5: Wird nach einer Bunt- oder Rotationsbrache eine extensiv genutzte Wiese angelegt, so muss eine Neuansaat erfolgen. Die kantonalen Behörden können Ausnahmen bewilligen.

Art. 46 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für wenig intensiv genutzte Wiesen

¹ Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problem-pflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

² Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (maximal 15 kg N pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen.

^{2bis} Für Flächen, für die Beiträge nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001¹ oder nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966² ausgerichtet werden, können Düngungsvorschriften festgelegt werden, die von Absatz 2 abweichen. Die kantonale Fachstelle für Naturschutz muss die Abweichung von den Nutzungsvorschriften mittels einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.

³ Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Auflagen nach Artikel 45 Absätze 2–5.

Heuwiesen im Sömmerungsgebiet mit dem Kulturcode 623 werden gleich behandelt wie wenig intensiv genutzte Wiesen.

Abs. 1: Einzelstockbehandlungen dürfen mit den bewilligten Wirkstoffen ([s. BLW-Website > ... > Ökologischer Leistungsnachweis > ... > "Herbizide für öAF"](#)) gegen Blacken, Disteln und Kreuzkräuter durchgeführt werden.

Abs. 3: Die entsprechenden Weisungen gelten ebenfalls.

Art. 47 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für Streueflächen

¹ Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

¹ SR 910.14

² SR 451

² Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden.

³ Für Flächen, für die eine schriftliche Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz besteht, gelten die darin festgelegten Nutzungszeitpunkte.

Art. 48 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen **zwischen 3 Metern und 6 Metern** Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.

² Der Grün- oder Streueflächenstreifen muss gemäss den Schnittzeitpunkten von Artikel 45 Absatz 2 mindestens alle drei Jahre gemäht und darf gemäss den Terminen von Artikel 45 Absatz 3 beweidet werden. Grenzt er an Weiden, so darf er gemäss den Terminen von Artikel 45 Absatz 2 beweidet werden.

³ In Hecken, Feld- und Ufergehölzen und auf dem Grün- oder Streueflächenstreifen dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind auf dem Grün- oder Streueflächenstreifen zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Die Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen.

Abs. 1: Siehe auch Agridea-Merkblatt „Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“ in der aktuellen Version.

Der Grün- und Streueflächenstreifen wird mit dem Gehölzstreifen als Hecke (Code 852) angemeldet.

Abs. 2: Die Abweichungen von den Nutzungsvorschriften gemäss Art. 45 Abs. 3bis gelten sinngemäss.

Abs. 3: Auf dem Grünflächestreifen dürfen Einzelstockbehandlungen mit den bewilligten Wirkstoffen ([s. BLW-Website > ... > Ökologischer Leistungsnachweis > ... > "Herbizide für öAF"](#)) gegen Blacken, Disteln und Kreuzkräuter durchgeführt werden.

Abs. 4: Es wird empfohlen, zur Pflege der Hecke maximal ein Drittel der Gesamtlänge auf den Stock zu setzen, Dornensträucher und langsam wachsende Gehölze stehen zu lassen oder allenfalls zurückzuschneiden. Einzelne Ast- und Steinhäufen sowie Totholz erhöhen die Strukturvielfalt.

Art. 49 Beiträge

¹ Der Beitrag beträgt für extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen **je Hektare und Jahr:**

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a. in der Talzone | 1500 Franken |
| b. in der Hügelzone | 1200 Franken |
| c. in den Bergzonen I und II | 700 Franken |
| d. in den Bergzonen III und IV | 450 Franken |

² Der Beitrag beträgt für wenig intensiv genutzte Wiesen je Hektare und Jahr 300 Franken.

³ **Der Beitrag beträgt für Hecken, Feld- und Ufergehölze, jeweils einschliesslich Krautsaum, je Hektare und Jahr:**

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a. in der Tal- und Hügelzone | 2500 Franken |
| b. in den Bergzonen I und II | 2100 Franken |
| c. in den Bergzonen III und IV | 1900 Franken |

Massgebend für die Beitragshöhe einer bestimmten ökologischen Ausgleichsfläche ist die Zone, in der sie sich befindet.

3. Abschnitt:

Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerfläche

Art. 50 Voraussetzungen und Auflagen für Buntbrachen

¹ Als Buntbrachen gelten Flächen, die:

- a. mit einer von den Eidgenössischen Forschungsanstalten empfohlenen Saatmischung einheimischer Wildkräuter angesät werden;
- b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren;
- c. im Talgebiet liegen; und
- d. mindestens 3 Meter breit sind.

² Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

³ Die Buntbrache muss mindestens zwei Jahre und darf maximal sechs Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie muss bis mindestens zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.

^{3bis} Die gleiche Parzelle darf nach einer Buntbrache frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder mit einer Buntbrache belegt werden. An geeigneten Standorten kann die kantonale Stelle für Naturschutz eine Neuansaat oder eine Verlängerung der Buntbrache am gleichen Standort bewilligen.

⁴ Die Buntbrachefläche darf ab dem zweiten Standjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.

⁵ Auf geeigneten Flächen können die kantonalen Behörden nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine Spontanbegrünung bewilligen.

Abs. 1 Bst. a: Anfragen zu den Saatmischungen sind an die Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Reckenholzstr. 191, 8046 Zürich, zu richten. Die Zusammensetzungen der empfohlenen Mischungen können unter www.art.admin.ch > Themen > Landschaftsökologie/Biodiversität > Ökologischer Ausgleich > Anlage und Pflege, Empfohlene Saatmischungen“ eingesehen werden.

Abs. 2: Als Nester gelten Flächen von wenigen m², auf welchen Problempflanzen wie Ackerkratzdisteln, Blacken, Winden oder Quecken dominieren. Eine Nesterbehandlung versteht sich als die Behandlung einer einzelnen Pflanze ("Einzelpflanzenbehandlung" gemäss Auflage in der Bewilligung für das jeweilige Pflanzenschutzmittel). In Brachen dürfen Nesterbehandlungen mit den bewilligten Wirkstoffen (s. [BLW-Website](#) > ... > [Ökologischer Leistungsnachweis](#) > ... > "Herbizide für öAF") gegen Blacken, Winden, Disteln und Quecken durchgeführt werden.

Abs. 4: Der Landwirt ist frei in der Verwendung des Aufwuchses. Auch Mulchen ist möglich, Beweiden allerdings nicht.

Art. 51 Voraussetzungen und Auflagen für Rotationsbrachen

¹ Als Rotationsbrachen gelten Flächen, die:

- a. mit einer von den Eidgenössischen Forschungsanstalten für Rotationsbrachen empfohlenen Saatmischung angesät werden;
- b. vor der Aussaat als offene Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren;
- c. im Talgebiet liegen; und
- d. mindestens 6 Meter breit sind und mindestens 20 Aren umfassen.

² Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April angesät werden und bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben (einjährige Rotationsbrache) oder bis zum 15. September des zweiten Beitragsjahres bestehen bleiben (zweijährige Rotationsbrache). Sowohl die ein- als auch die zweijährige Rotationsbrache kann um maximal eine Vegetationsperiode verlängert werden.

³ Auf geeigneten Flächen können die kantonalen Behörden nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine Spontanbegrünung oder eine Ansaat mit einer Spezialmischung bewilligen.

⁴ Die gleiche Parzelle darf nach einer Rotationsbrache frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder mit einer Rotationsbrache belegt werden.

⁵ Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁶ Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹ kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.

Die Weisungen zu Art. 50 gelten sinngemäss.

Art. 52 Voraussetzungen und Auflagen für Ackerschonstreifen

¹ Als Ackerschonstreifen gelten extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:

- a. aufgehoben
- b. mindestens 3 m und maximal 12 m breit sind;
- c. auf der gesamten Längsseite der Ackerkulturen angelegt sind; und
- d. mit Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angesät werden.

² Es dürfen keine Insektizide und stickstoffhaltigen Dünger ausgebracht werden.

³ Die mechanische und die breitflächige chemische Bekämpfung von Unkräutern sind verboten. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung zulassen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.

⁵ Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Hauptkulturen angelegt werden.

⁶ Die auf Ackerschonstreifen angelegten Kulturen müssen in reifem Zustand gedroschen werden.

Abs. 3: Einzelstockbehandlungen dürfen mit den bewilligten Wirkstoffen (s. [BLW-Website > ... > Ökologischer Leistungsnachweis > ... > "Herbizide für öAF"](#)) gegen Blacken, Winden, Disteln und Quecken durchgeführt werden.

Abs. 5: Folgt auf der Parzelle im 2. Jahr eine unter Absatz 1 Bst. d nicht vorgesehene Kultur, muss auf dem Ackerschonstreifen eine der genannten Kulturen als Ersatzkultur angelegt werden.

Art. 52a Voraussetzungen und Auflagen für Saum auf Ackerfläche

¹ Als Saum auf Ackerfläche gelten Flächen, die:

- a. mit einer von den Eidgenössischen Forschungsanstalten empfohlenen Saatmischung einheimischer Wildkräuter für Saum auf Ackerfläche angesät werden;
- b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren;
- c. im Talgebiet oder in der Bergzone I oder II liegen; und
- d. mindestens 3 Meter und maximal 12 Meter breit sind.

² Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.

³ Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.

⁴ Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.

⁵ Auf geeigneten Flächen kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz eine Umwandlung von Buntbrachen in einen Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.

Abs. 1 Bst. a: Anfragen zu den Saatmischungen sind an die Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Reckenholzstr. 191, 8046 Zürich, zu richten. Die Zusammensetzungen der empfohlenen Mischungen können unter www.art.admin.ch > Themen > [Landschaftsökologie/Biodiversität > Ökologischer Ausgleich](#) > Anlage und Pflege, Empfohlene Saatmischungen“ eingesehen werden.

Abs. 2: Als Nester gelten Flächen von wenigen m², auf welchen Problempflanzen wie Ackerkratzdisteln, Blacken, Winden oder Quecken dominieren. Eine Nesterbehandlung versteht sich als die Behandlung einer einzelnen Pflanze ("Einzelpflanzenbehandlung" gemäss Auflage in der Bewilligung für das jeweilige Pflanzenschutzmittel). [In Säumen dürfen Nesterbehandlungen mit den bewilligten Wirkstoffen \(s. BLW-Website > ... > Ökologischer Leistungs-](#)

¹ SR 814.201

nachweis > ...> "Herbizide für öAF") gegen Blacken, Winden, Disteln und Quecken durchgeführt werden.

Art. 53 Beiträge

Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr für:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| a. Buntbrachen | 2800 Franken |
| b. Rotationsbrachen | 2300 Franken |
| c. Ackerschonstreifen | 1300 Franken |
| d. Saum auf Ackerfläche | 2300 Franken |

Bst. c: Dieser Beitrag ist mit andern Beiträgen auf derselben Fläche (z.B. Extensobeitrag) kumulierbar.

4. Abschnitt: Hochstamm-Feldobstbäume

Art. 54

¹ Als Hochstamm-Feldobstbäume gelten:

- Kernobstbäume- und Steinobstbäume, deren Anzahl pro Hektare geringer ist als diejenige einer Obstanlage;
- Kirschenbäume, deren Anzahl pro Hektare geringer ist als diejenige einer Obstanlage sowie Kastanien,- und Nussbäume in gepflegten Selven.

ibis Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt sein, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Phytosanitäre Massnahmen sind gemäss Anordnung der Kantone umzusetzen.

² Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 Meter, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 Meter betragen.

³ Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten, ausgenommen bei jungen Bäumen von weniger als fünf Jahren.

⁴ Damit ein Beitrag beansprucht werden kann, müssen je Betrieb mindestens 20 Bäume vorhanden sein, welche zu Beiträgen berechtigen.

⁵ Der Beitrag wird für Bäume nach Absatz 1 Buchstabe a für höchstens 160 Bäume je Hektare und für Bäume nach Absatz 1 Buchstabe b für höchstens 100 Bäume je Hektare gewährt.

⁶ Er beträgt je Baum und Jahr 15 Franken.

Abs. 1 Bst. a: Als Obstanlage gelten geschlossene Anlagen gemäss LBV Art. 22 Abs. 2. Bei gemischten Beständen wird die für die Gewährung von Beiträgen maximale Baumdichte entsprechend dem aus der LBV abgeleiteten Mindestflächenbedarf der einzelnen Baumart berechnet.

Abs. 1 Bst. b: Auch einzelne Nussbäume gelten wie bisher als Hochstamm-Feldobstbäume. In gepflegten Selven liegen die Bestände von Edelkastanien und Nussbäumen unter 100 Bäumen je Hektare (LBV Art. 22 Abs. 1). "Gepflegte Selven": Der Kanton bestimmt die Anforderungen zur Pflege.

Abs. 1bis: Hochstamm-Feldobstbäume müssen ein stabiles, tragfähiges und locker aufgebautes Kronengerüst mit genügend Lichteintritt ins Kroneninnere und eine gute Garnierung mit Fruchtholz in sämtlichen Kronenpartien aufweisen. Bei Hochstamm-Feldobstbäumen müssen Pflanzabstände eingehalten werden, die eine normale Entwicklung der Bäume gewährleisten. Die Angaben der gängigen Lehrmittel (Obstbau, Kellerhals et al. 1. Auflage 1997 LMZ Zollikofen) in Bezug auf Pflanzabstände und Schnitt sind einzuhalten. Das kantonale Landwirtschaftsamt kann Bäume und/oder Anlagen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, von den Beiträgen ausschliessen. Aus Sicht der Biodiversität sind Bäume mit Totholzanteil (kein Feuerbrand) wertvoll und sind deshalb beitragsberechtigt.

Abs. 6: Beiträge werden nur für Bäume ausgerichtet, die am Stichtag auf dem Betrieb vorhanden sind.

2. Kapitel: Extensive Produktion von Getreide und Raps

Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen

¹ Als extensive Produktion von Getreide und Raps gilt deren Anbau unter vollständigem Verzicht auf den Einsatz von:

- a. Wachstumsregulatoren;
- b. Fungiziden;
- c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und
- d. Insektiziden.

² Die Anforderungen der extensiven Produktion sind auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:

- a. Weizen ohne Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Emmer und Einkorn sowie Mischel dieser Getreidearten;
- b. Hafer, Gerste und Triticale sowie Mischel dieser Getreidearten oder Mischel von Getreidearten nach den Buchstaben a, b und c;
- c. Futterweizen; oder
- d. Raps.

^{2bis} Als Futterweizen gelten Weizensorten, die in der «empfohlene Sortenliste» der swiss granum¹ für das entsprechende Erntejahr als Futterweizen aufgeführt werden.

^{2ter} Betriebsleiter, die auf dem Betrieb Weizen und Futterweizen anbauen und nur Weizen oder nur Futterweizen für die extensive Produktion anmelden, müssen die entsprechende Parzelle am Rand mit einer Tafel kennzeichnen.

³ Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.

⁴ Die Flächen der einzelnen Kulturen müssen pro Parzelle mindestens 20 Aren betragen.

Abs. 1: Extenso-Beiträge sind mit andern Beiträgen, z.B. für biologischen Landbau oder für Ackerschonstreifen, kumulierbar.

Abs. 2: Weizen, dem bei der Aussaat mindestens 20 Prozent Saatgut einer namentlich unter Buchstabe b aufgeführten Getreideart beigemischt wird, zählt zu Buchstabe b.

Abs. 2bis: Es wird nur Futterweizen gemäss Sortenliste der swiss granum berücksichtigt (www.swissgranum.ch).

Abs. 2ter: Für die Kennzeichnung der Parzelle steht auf der Internetseite des Schweiz. Getreideproduzentenverbandes (www.sgpv.ch) eine Vorlage verfügbar. Das Dokument kann dort heruntergeladen und ausgefüllt werden. Es muss vor der entsprechenden Parzelle platziert werden. Das Plakat muss bis zur Ernte lesbar sein.

Abs. 3: Für eine reguläre Ernte zur Körnergewinnung dürfen die Kulturen nicht übermässig verunkrautet sein. Somit sind übermässig verunkrautete Parzellen bzw. Teilflächen von den Extensobeiträgen auszuschliessen. Übermässig verunkrautet ist eine Parzelle bzw. Teilfläche, wenn diese nicht mehr als Getreidefläche ansprechbar ist. Keine Beiträge werden ausgerichtet für Kulturen, welche ohne Vorliegen von höherer Gewalt vor ihrem normalen Reifezustand geerntet oder gedroschen werden.

Abs. 4: Bruchteile von ganzen Aren werden nicht berücksichtigt. Die Bewirtschaftungsparzellen sind auf dem Erhebungsformular einzeln aufzuführen. Als Bewirtschaftungsparzelle gilt die mit der gleichen Kultur belegte zusammenhängende Fläche, unabhängig von den Grundstücksgrenzen.

Art. 56 Beitrag

Der Beitrag je Hektare und Jahr beträgt 400 Franken.

3. Kapitel: Biologischer Landbau

Art. 57 Grundsatz

¹ Der Bund gewährt Beiträge an Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, die nach den Artikeln 3, 6–16 und 38–39 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997² wirtschaften.

¹ swiss granum, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern

² SR 910.18

² Wer den biologischen Landbau aufgibt, kann in den beiden folgenden Jahren die entsprechenden Beiträge nicht beanspruchen.

Art. 58 Beiträge

Die Beiträge betragen je Hektare und Jahr:

- | | |
|--|--------------|
| a. für die Spezialkulturen | 1200 Franken |
| b. für die übrige offene Ackerfläche | 800 Franken |
| c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche | 200 Franken |

3a. Titel: Ethobeiträge

Art. 59 Grundsatz

¹ Der Bund gewährt Beiträge an Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, die Nutztiere in besonders tierfreundlichen Stallungen halten oder regelmässig ins Freie lassen.

² Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die für das jeweilige Programm angemeldeten Tierkategorien mindestens 1 Grossvieheinheit umfassen.

³ Werden bestimmte Tierkategorien für Beiträge nach Artikel 60 oder 61 angemeldet, so sind alle zu diesen Kategorien gehörenden Tiere nach den entsprechenden Regeln zu halten.

⁴ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) definiert die Tierkategorien, wobei es die in der Praxis übliche Bildung von Tiergruppen berücksichtigt.

Abs. 2: Der für BTS-Beiträge massgebende Tierbestand muss insgesamt mindestens 1 GVE umfassen. Er kann sich aus mehreren Tierkategorien zusammensetzen. Für RAUS-Beiträge gilt die gleiche Regelung.

Abs. 3: Diese Vorschrift schliesst auch Tiere ein, die in einem separaten Stall (z.B. Stall für Handelstiere, verschiedene Ställe eines sogenannten Stufenbetriebes) gehalten werden.

→ Verordnung des EVD vom 25. Juni 2008 über Ethoprogramme (Ethothoprogrammverordnung, [SR 910.132.4](#)).

Art. 60 Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme

¹ Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) gelten Mehrflächen-Haltungssysteme:

- in welchen die Tiere frei in Gruppen gehalten werden;
- in welchen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und
- die über genügend natürliches Tageslicht verfügen.

² Das EVD legt die Anforderungen an die Haltungssysteme und an die Haltung der einzelnen Tierkategorien fest.

³ Es kann:

- für Mastgeflügel eine minimale Mastdauer vorschreiben und festlegen, wie der Zugang des Geflügels zum Aussenklimabereich zu dokumentieren ist;
- schmerzerzeugende Eingriffe an Tieren verbieten;
- Fälle definieren, in denen der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin von einzelnen Bestimmungen abweichen darf;
- die Kantone ermächtigen, in Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von Mindestmassen zuzulassen.

Art. 61 Regelmässiger Auslauf im Freien

¹ Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) bedeutet, dass:

- den Raufutter verzehrenden Nutztieren während der Vegetationsperiode an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide gewährt wird und sie während der Winterfütterungsperiode an mindestens 13 Tagen pro Monat ins Freie gelassen werden;
- den Schweinen, den Kaninchen sowie dem Nutzgeflügel täglich Auslauf gewährt wird.

² Weide, Laufhof, Aussenklimabereich und Stall entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.

³ Das EVD erlässt für die einzelnen Tierkategorien Vorschriften über den Auslauf.

⁴ Es legt die Anforderungen an Weide, Laufhof, Aussenklimabereich und Stall sowie an die Haltung der einzelnen Tierkategorien fest.

⁵ Es kann:

- a. für Mastgeflügel eine minimale Mastdauer vorschreiben;
- b. Fälle definieren, in denen der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin von einzelnen Bestimmungen abweichen darf;
- c. die Kantone ermächtigen, in Einzelfällen unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von den Auslaufvorschriften zu bewilligen oder abweichende Mindestmasse zuzulassen.

⁶ Es legt fest, wie der Auslauf zu dokumentieren ist.

Art. 62 Beiträge

¹ Die Beiträge für BTS betragen je Grossvieheinheit und Jahr für:

- a. über 120 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, 90 Franken
über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte **Tiere der Ziegenart**
- b. Schweine ohne Saugferkel 155 Franken
- c. Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien),
Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken,
Mastpoulets und Truten **sowie Kaninchen** 280 Franken

² Die Beiträge für RAUS betragen je Grossvieheinheit und Jahr für:

- a. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der 180 Franken
Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der
Ziegenart sowie Kaninchen
- b. nicht säugende Zuchtsauen 360 Franken
- c. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Franken
- d. Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien), Legehennen, 280 Franken
Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten

Sind die erforderlichen Gebäude oder Einrichtungen (z. B. Aussenklimabereiche, Laufhöfe) nicht ab 1. Januar des Beitragsjahres benutzbar, werden für die betroffenen Tierkategorien keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge ausgerichtet. Werden bei einer erstmals angemeldeten Tierkategorie die BTS- bzw. RAUS-Anforderungen am 1. Januar nicht erfüllt, kann der Kanton 50 Prozent des betreffenden Jahresbeitrages ausrichten, wenn die Vorschriften spätestens ab dem 1. Juli eingehalten werden.

Für Weidelämmer, d.h. unter ½-jährige Schafe, die nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmermast), gilt der gleiche Ansatz für RAUS-Beiträge wie für über 1 Jahr alte Schafe.

4. Titel: Verfahren

1. Kapitel: Gesuch, Fristen, Angaben und Kontrollen

Art. 63 Gesuch

Direktzahlungen werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist an die vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde zu richten.

Grundvoraussetzung für die Ausrichtung der Beiträge ist die Einreichung eines Gesuchs.

Der Wohnsitzkanton kann bestimmen, bei welcher Behörde das Gesuch einzureichen ist.

Dies lässt Konkordatslösungen zu.

Befinden sich Betriebe oder einzelne Produktionsstätte ausserhalb des Wohnsitzkantons, ist dieser dennoch für die Administration (Koordination der Erfassung, Berechnung der Beiträge, Kontrolle etc.) zuständig.

Art. 64 Angaben

¹ Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Landwirtschaftlichen Datenverordnung vom 7. Dezember 1998¹ meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere:

- a. die Direktzahlungsarten nach Artikel 1, die er oder sie beansprucht;
- b. den ökologischen Leistungsnachweis nach dem 1. Titel 3. Kapitel;
- c. die Flächen, für die er oder sie Beiträge nach dem NHG beansprucht;

¹ SR 919.117.71

- d. Flächenänderungen und die Adresse der davon betroffenen Betriebe (alter und neuer Bewirtschafter oder alte und neue Bewirtschafterin);
- e. die Bestätigung durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin und die Kontrollstelle, dass die Angaben richtig sind;
- f. die für angestammte Flächen im Ausland für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.

^{1bis} Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben mit angestammten Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone haben auf Verlangen dem Kanton eine Bestätigung der mit der Auszahlung beauftragten ausländischen Amtsstelle über die ausgerichteten EU-Direktzahlungen einzureichen.

² Der Kanton erstellt Sammel Listen der Direktzahlungen für das gesamte Kantonsgebiet. Das Bundesamt erlässt dafür Richtlinien.

³ Der Kanton stellt jährlich die Auszahlungslisten dem Bundesamt auf elektronischen Datenträgern zu. Das Bundesamt legt zusammen mit den Kantonen die technische und organisatorische Ausgestaltung der Datenübernahme fest.

⁴ Der Kanton meldet dem Bundesamt jährlich die landwirtschaftlichen Weiterbildungen, welche nach Artikel 2 Absatz 1 bis Buchstabe a zum Bezug der Direktzahlungen berechtigen. Das Bundesamt veröffentlicht eine gesamtschweizerische Liste.

Abs. 2: Siehe Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft über die Akontozahlungen sowie die Haupt- und Schlussabrechnungen betreffend Direktzahlungen, Flächenbeiträgen im Ackerbau und Sömmerungsbeiträgen.

Abs. 3: Siehe Handbuch zur koordinierten Agrardatenverwaltung.

Art. 65 Gesuchs- und Anmeldetermin

¹ Das Gesuch für Direktzahlungen ist der zuständigen Behörde zwischen dem 15. April und dem 15. Mai einzureichen.

² Die Kantone können innerhalb der Frist nach Absatz 1 einen Gesuchstermin festlegen.

³ Die Programme Extensoproduktion, Biologischer Landbau, Besonders tierfreundliche Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere und der ökologische Leistungsnachweis sind bis zum 31. August des Jahres anzumelden, das dem Beitragsjahr vorausgeht.

Abs. 1: Verspätet eingereichte Gesuche führen (ausser in Fällen höherer Gewalt) zu einer Kürzung der Beiträge oder zu einem Beitragsausschluss gemäss Sanktionsschema. Bei einer Terminüberschreitung, welche eine sachgerechte Kontrolle verunmöglicht, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Abs. 3: Verspätet eingereichte Anmeldungen führen (ausser in Fällen höherer Gewalt) ebenfalls zu einer Kürzung der Beiträge oder zu einem Beitragsausschluss gemäss Sanktionsschema.

Die kantonale Amtsstelle kann jedes Jahr eine erneute Anmeldung verlangen. Sie kann aber auch auf dem Anmeldeformular vermerken, dass die betreffende Anmeldung bis zur schriftlichen Meldung einer Änderung gilt.

Bei der Anmeldung für besonders tierfreundliche Haltung sind die einzelnen Tierkategorien sowie die jeweiligen Programme (BTS bzw. RAUS) zu bezeichnen. Die Anmeldung der einzelnen Tierkategorien ist eine zwingende Voraussetzung, um im Beitragsjahr ein Gesuch nach den Absätzen 1 und 2 (mittels Formular „Tiererhebung“ der koordinierten Agrardatenerhebung) einreichen zu können.

Bei der Anmeldung gemäss Art. 65 Abs. 3 ist anzugeben, aufgrund welcher anerkannten ÖLN-Regeln und von welcher Organisation der Betrieb kontrolliert werden soll.

Beim ÖLN und beim biologischen Landbau ist der Bewirtschafter frei in der Wahl der Kontrollorganisation (kantonale oder akkreditierte). Innerhalb des Beitragsjahres darf er die Kontrollorganisation nicht wechseln.

Art. 66 Kontrollen

¹ Die Kantone können Organisationen, die für eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten, zum Vollzug beziehen; die Kontrolltätigkeit beigezogener oder akkreditierter Organisationen wird vom Kanton stichprobenweise überprüft. Die Kantone sind zu diesem Zwecke befugt, für die Ausführung der Kontrollen Weisungen zu erlassen.

^{1bis} Die Kontrolle der Programme extensive Produktion, biologischer Landbau, Ethobeiträge und ökologischer Leistungsnachweis erfolgt zwischen dem 1. Oktober des Jahres, das dem Beitragsjahr vorausgeht und dem 30. September des Beitragsjahres.

² Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, die Beiträge für den biologischen Landbau nach dem 3. Titel 3. Kapitel beanspruchen, müssen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach Artikel 28 oder 29 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹ kontrolliert werden. Die Kantone überwachen die Kontrolle. Die Zertifizierungsstellen stellen den Kantonen die für den Beitragsentscheid notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

³ Der Kanton oder die Organisation überprüft die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eingereichten Angaben, die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen und die Beitragsberechtigung.

⁴ Die Kantone veranlassen, dass:

- a. Inspektionsfrequenzen und Koordination der Inspektionen sich nach der Inspektionskoordinationsverordnung vom 14. November 2007² richten.*
- b. die Kontrollen, insbesondere bei der Tierhaltung, teilweise ohne Voranmeldung durchgeführt werden.*

⁵ Der Kanton oder die Organisation teilt bei der Kontrolle festgestellte Mängel oder falsche Angaben dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin unverzüglich mit. Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werk-tage verlangen, dass der Kanton oder die Organisation innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebskontrolle durchführt.

⁶ Die Kantone erstellen jährlich nach Vorgabe des Bundesamtes einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit und über die verfügbaren Sanktionen.

Abs. 1bis: Direktzahlungsrelevante Inspektionen müssen bis am 30. September abgeschlossen sein, damit für die Berechnung und das Ausrichten der Direktzahlungen genügend Zeit zur Verfügung steht. Bezüglich Koordination der Inspektionen gelten die Vorgaben der VKIL.

Abs. 6: Die von den zuständigen kantonalen Fachstellen erteilten Sonderbewilligungen beim Pflanzenbau inklusive Spezialkulturen gehören ebenfalls zum jährlichen Bericht.

2. Kapitel: Beitrag, Abrechnung und Auszahlung

Art. 67 Beitrag und Abrechnung

¹ Der Kanton stellt die Beitragsberechtigung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin fest und setzt die Beiträge aufgrund der Verhältnisse am Stichtag fest. Für Raufutter verzehrende Nutztiere werden die Beiträge aufgrund des massgebenden Bestandes nach den Artikeln 29 und 29a festgesetzt. Bei den übrigen Nutztieren ist die Anzahl Tiere massgebend, die auf dem Betrieb während der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag im Durchschnitt gehalten wurden.

^{1bis} Der Kanton kann den massgebenden Bestand nach den Artikeln 29 und 29a in begründeten Fällen erhöhen oder herabsetzen. Ein begründeter Fall liegt namentlich vor, wenn:

- a. die Aufteilung der Bestände auf die an einer Betriebszweiggemeinschaft beteiligten Betriebe nicht korrekt ist;*
- b. die betroffenen Tierhalter und Tierhalterinnen schriftlich und mit Unterschrift darlegen, dass der Bestand nach Artikel 29 trotz der Datenberichtigung nach Artikel 5a Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005³ nicht dem tatsächlichen Bestand entspricht.*

² Der Stichtag ist das Erhebungsdatum nach der Landwirtschaftlichen Datenverordnung vom 7. Dezember 1998⁴.

³ Der Beitrag pro Beitragsart wird entsprechend den Grössenklassen in Artikel 20 berechnet.

⁴ Zur Berechnung des Gesamtbetrages, der dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ausbezahlt wird, ist die folgende Reihenfolge zu beachten:

- a. Begrenzung aufgrund der Standardarbeitskraft;*
- b. Kürzung auf Grund des massgebenden Einkommens und des massgebenden Vermögens;*
- c. Beitragskürzungen nach Artikel 70;*

¹ SR 910.18

² SR 910.15

³ SR 916.404

⁴ SR 919.117.71

d. Abzug der EU-Direktzahlungen gemäss Artikel 4a.

Abs. 1: Massgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag. Nur wer am Stichtag Bewirtschafter eines Betriebes ist, kann Beiträge geltend machen. Eine allfällige Aufteilung der Beiträge beispielsweise bei Hofübergaben ist unter den Bewirtschaftern auf privatrechtlicher Basis zu regeln.

Für die Flächenzuordnung ist die Hauptkultur bestimmend (vgl. Weisungen zu Art. 18 LBV). Flächen, welche am Stichtag nicht mit der Hauptkultur belegt sind, müssen demnach bei der Flächenzuordnung entsprechend der vorgesehenen Hauptkultur (z.B. Mais, Soja, Sonnenblumen usw.) und nicht entsprechend der am Stichtag (noch) bestehenden Nutzung (z.B. Kunstwiese) deklariert werden.

Abs. 2: Der Stichtag wird vom BLW festgelegt. Die nächsten Daten sind: 5. Mai 2009, 4. Mai 2010, 3. Mai 2011, 2. Mai 2012.

Art. 68 Überweisung der Direktzahlungen

¹ Das Bundesamt kontrolliert die Auszahlungsliste des Kantons und überweist diesem den bewilligten Gesamtbetrag.

² Beiträge, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem Bundesamt zurückerstatten.

³ Der Kanton zahlt die Beiträge an die Gesuchsteller oder die Gesuchstellerinnen bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres aus. Er kann Mitte Jahr eine Akontozahlung von maximal 50 Prozent des Gesamtbetrags oder des Vorjahresbetrags auszahlen und den entsprechenden Vorschuss vom Bundesamt verlangen.

⁴ Der Kanton reicht die Hauptabrechnung mit der Sammeliste bis zum 1. Dezember des Beitragsjahres und die Schlussabrechnung mit den Auszahlungslisten über alle Direktzahlungsarten jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres ein.

Für die Überweisung der Direktzahlungen bilden die in den „Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft über die Akontozahlungen sowie die Haupt- und Schlussabrechnungen betreffend Direktzahlungen, Flächenbeiträgen im Ackerbau und Sömmerungsbeiträgen“ festgehaltenen Anforderungen eine Voraussetzung. Ohne entsprechende Datenlieferungen können im Hinblick auf die Gewährleistung der Aufsichts- und Kontrollpflicht keine Zahlungen geleistet werden.

Die beim Bundesamt angeforderten Beiträge sind nach Erhalt unmittelbar an die beitragsberechtigten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen weiterzuleiten. Zu viel angeforderte Gelder sind dem Bundesamt unverzüglich zurückzuerstatten.

Das Subventionsgesetz hält in Art. 24 fest, dass bei Finanzhilfen ein Verzugszins von 5 Prozent zu entrichten ist, wenn diese nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit ausbezahlt werden. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft der Entscheidung ein. Diese Regelung gilt sowohl für Auszahlungen wie auch für Rückforderungen.

3. Kapitel: Rückzug des Gesuchs, Verwaltungssanktionen und Eröffnung von Verfügungen

Art. 69 Rückzug des Gesuchs

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch unverzüglich zurückzuziehen, falls er oder sie die Auflagen und Bedingungen nicht mehr einhalten will oder kann. Er oder sie hat dies der vom Kanton bezeichneten zuständigen Behörde schriftlich zu melden, bevor er oder sie entsprechende Eingriffe vornimmt.

Art. 70 Kürzung und Verweigerung der Beiträge

¹ Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäss der Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 (Fassung vom 12. September 2008) zur Kürzung der Direktzahlungen, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

a. vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;

b. Kontrollen erschwert;

c. die Massnahmen, die er anwenden will, nicht rechtzeitig anmeldet;

- d. die Bedingungen und Auflagen dieser Verordnung und weitere, die ihm oder ihr auferlegt wurden, nicht einhält;
- e. landwirtschaftsrelevante Vorschriften des Gewässerschutz-, des Umweltschutz- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht einhält.
- f. die Daten nach Artikel 4 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005¹ nicht oder nicht korrekt meldet oder die Dokumente über den Tierverkehr nicht vorschriftsgemäss führt.

² Die Nichteinhaltung von Vorschriften nach Absatz 1 Buchstabe e muss mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden.

³ Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften können die Kantone die Gewährung von Beiträgen bis höchstens fünf Jahre verweigern.

Zu Unrecht ausgerichtete Beiträge müssen gemäss Art. 171 LwG zurückerstattet werden.

Art. 70a Höhere Gewalt

¹ Werden auf Grund höherer Gewalt Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Öko- und Ethobeiträge nicht erfüllt, so kann der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.

² Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- a. der Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin;
- b. die Enteignung eines grösseren Teils der Betriebsfläche, wenn die Enteignung bei Einreichung des Beitragsgesuchs nicht vorhersehbar war;
- c. die Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- d. eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, deren Ursache nicht im Einflussbereich des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin liegt und die auf der Betriebsfläche grössere Schäden anrichtet;
- e. Seuchen, welche den gesamten Tierbestand des Betriebs oder Teile davon befallen;
- f. schwerwiegende Schäden an den Kulturen durch Krankheiten oder Schädlinge;
- g. ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Frost, Hagelschläge oder wesentliche Abweichungen von langjährigen Mittelwerten.

³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss Fälle höherer Gewalt innerhalb von zehn Tagen nach Bekannt werden der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich melden und der Meldung die entsprechenden Beweise beilegen.

Abs. 2 Bst. b: Einer Enteignung gleichgestellt ist der Neuantritt von Land im Rahmen einer Güterzusammenlegung. Nicht als Enteignung und als höhere Gewalt gilt der Verlust von Pachtland.

Art. 70b Seuchenpolizeiliche Vorschriften

¹ Können aufgrund seuchenpolizeilicher Vorschriften einzelne Anforderungen für Ethobeiträge nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.

Art. 71 Eröffnung von Verfügungen

Die Kantone eröffnen dem Bundesamt die Beschwerdeentscheide; Beitragsverfügungen sind nur auf Verlangen zuzustellen.

5. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 72 Vollzug

¹ Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit nicht die Kantone damit beauftragt sind.

² Es zieht dafür, soweit nötig, andere interessierte Bundesämter bei.

³ Es beaufsichtigt den Vollzug in den Kantonen.

⁴ Es kann Vorgaben zur Ausgestaltung der Kontrolldokumente und Aufzeichnungen machen.

Art. 73 Übergangsbestimmungen

Aufgehoben

¹ SR 916.404

Art. 73a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. November 2003¹

¹ Aufgehoben

² Bei Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, die im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Direktzahlungen erhalten haben, ist die Anforderung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Abs. 2: (Anwendung der Übergangsbestimmung bei Erreichen der Altersgrenze): In Anwendung der Übergangsbestimmung wird der Ehepartner oder die Ehepartnerin ohne Ausbildung als Mitbewirtschafter oder als Mitbewirtschafterin betrachtet, wenn der Betrieb vor dem Erreichen der Altersgrenze langjährig gemeinsam geführt wurde. Mit dieser Ausnahmeregelung sollen Härtefälle vermieden werden, z.B. wenn kein Bewirtschaftungsnachfolger oder keine Bewirtschaftungsnachfolgerin vorhanden ist.

Art. 73b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. November 2007

¹ Bei Dauerkulturen, die am 1. Januar 2008 bereits bestehen, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer erhöht werden.

² Für das Anbaujahr 2007–2008 sind die Bestimmungen zum ökologischen Leistungsnachweis nach bisherigem Recht anwendbar.

Abs. 1: Für die ordentliche Nutzungsdauer gelten die Vorgaben der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes, Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht, BLW 2004.

Art. 73c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Juni 2008

¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen erhalten bis Ende 2011 den Beitrag für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, den sie im Jahr 2008 erhalten haben, wenn:

- a. ihre Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen infolge Umstellung auf die Beitragsbegrenzung nach Artikel 30 trotz erhöhter Ansätze tiefer sind als im Jahr 2008;
- b. sie alle Voraussetzungen zur Ausrichtung der Beiträge erfüllen;
- c. ihre Direktzahlungen nicht nach Artikel 22 oder 23 gekürzt werden; oder
- d. ihre Direktzahlungen nicht um mehr als 3000 Franken nach Artikel 70 gekürzt werden.

² Bei einer wesentlichen Änderung der Betriebsverhältnisse gilt das neue Recht. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- a. die Erhöhung oder die Reduktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche um mehr als 5 ha;
- b. die Erhöhung oder die Reduktion des Bestandes an Raufutter verzehrenden Nutztieren um mehr als 5 RGVE.

Art. 73d Reduktion der Beiträge 2009

Aufgehoben

Art. 74 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹ AS 2003 5321

Ökologischer Leistungsnachweis: technische Regeln

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Dieser Anhang enthält die technischen Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis.

1.2 Aufzeichnungen

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin macht regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs. Diese müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:

- a. Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Parzellenplan, Parzellenverzeichnis;
- b. Angaben über die Kulturen, die Fruchtfolge, die Bodenbearbeitung, die Düngung, den Pflanzenschutz und bei Ackerkulturen die Erntedaten und -erträge;
- c. die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;
- d. weitere Aufzeichnungen, sofern diese zweckdienlich sind.

Bst. a: Der Parzellenplan umfasst unter anderem den in Art. 40 verlangten Übersichtsplan oder die Karte aller ÖAF.

Bst. c: Die notwendigen Unterlagen sind in der Wegleitung zur Suisse-Bilanz aufgeführt.

2 Ausgeglichene Düngerbilanz

2.1 Nährstoffbilanz

¹ Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» des Bundesamts für Landwirtschaft und der AGRIDEA oder eine gleichwertige Berechnungsmethode.

² Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes je Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und Abnahmeverträgen für Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht wird.

³ Die Phosphorbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines vollständigen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹ im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereiche (Zo) befinden und einen Phosphoreigenversorgungsgrad (Quotient aus Nährstoffanfall vor Hofdüngerabgabe und Nährstoffbedarf der Kulturen) grösser als 100 Prozent gemäss «Suisse-Bilanz» ausweisen, dürfen maximal 80 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Kontrollbehörde entnommenen Bodenproben nach, dass sich keine Bewirtschaftungsparzelle in den Bodenversorgungsclassen D oder E nach Ziffer 2.2 DZV befindet, gelten die Bestimmungen nach Absatz 3. In diesen Gebieten legen die Kantone in Absprache mit dem Bundesamt maximale Trockensubstanz-Erträge für die Nährstoffbilanz fest.

⁵ Die Stickstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Der pflanzenbaulich wirksame Stickstoff der Hofdünger wird wie folgt berechnet: Ausscheidungen der Tiere abzüglich der kaum vermeidbaren Verluste im Stall und während der Hofdüngerlagerung gemäss den Angaben in den «Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau». Vom verbleibenden Stickstoff werden grundsätzlich 60 Prozent als verfügbar angerechnet.

⁶ Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost und

¹ SR 814.201

Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.

⁷ Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet: 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha in der Talzone; 1,6 DGVE/ha in der Hügelzone; 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I; 1,1 DGVE/ha in der Bergzone II; 0,9 DGVE/ha in der Bergzone III und 0,8 DGVE/ha in der Bergzone IV. Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen eine Nährstoffbilanz verlangen.

Abs. 1: Als gleichwertige Berechnungsmethoden gelten nur die vom BLW bewilligten Berechnungsprogramme.

Die Interpretation der Normen für Spezialfälle wird durch das BLW vorgenommen.

Abs. 2: Eine ausgeglichene Suisse Bilanz ohne Fehlerbereich ist auch nach der Erstellung der Bauten zur Erfüllung des ÖLN zwingend.

Betriebe, welche nach der Umstellung die Bedingungen von Absatz 6 Ziffer 2.1 des Anhangs der DZV erfüllen, sowie Betriebe, die ausschließlich Raufutterverzehrer halten und keine Hofdünger abgeben, unterliegen nicht der 100-% Beschränkung. Ihnen gleichgestellt sind Betriebe ohne Hofdüngerabgabe mit insgesamt einer GVE Nichtraufutterverzehrer.

Massgebend zur Definition einer Ausdehnung ist die Differenz zwischen der geplanten Stallkapazität (Anzahl Plätze umgerechnet in GVE, gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) und der aktuellen Stallkapazität (Anzahl Plätze umgerechnet in GVE, gemäss LBV, vor dem Bau).

Die kantonalen Fachstellen prüfen, ob mit den zusätzlichen Stallplätzen über mehrere Jahre eine 100%-Nährstoffbilanz eingehalten werden kann. Vorbehalten bleibt eine Änderung von Ziffer 2.1 im Anhang der DZV. Die kantonalen Fachstellen führen eine Liste der bewilligten Gesuche.

Werden mehr Stallplätze gebaut als bewilligt oder sind die notwendigen Flächen oder Hofdüngerabnahmeverträge nicht ausreichend für die gesamte Stallbelegung, so muss durch die zuständige kantonale Behörde verfügt werden, dass die Reserveplätze erst bei entsprechendem Nachweis belegt werden dürfen.

Abs. 3: In der Suisse-Bilanz ist der Einbezug von Korrekturfaktoren gemäss Bodenanalysewerten nur für Spezialkulturen und in Projekten gemäss Art. 62a GSchG zur Nährstoffreduktion zulässig. Werden Korrekturfaktoren von unterversorgten Böden für einen Mehrbedarf geltend gemacht, ist ein parzellenscharfer Düngungsplan zwingend.

Abs. 7: Indem nicht mehr die Betriebe, sondern die einzelnen Parzellen den verschiedenen Zonen zugeordnet werden, sind die Viehbesatz-Grenzwerte aufgrund des gewichteten Mittels der düngbaren Flächen in den einzelnen Zonen zu berechnen.

2.2 **Bodenanalysen**

¹ Damit die Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen optimiert werden kann, muss die Nährstoffversorgung des Bodens (Phosphor, Kalium) bekannt sein. Deshalb müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen nach Artikel 46 sowie Dauerweiden.

² Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Bodenuntersuchung befreit, wenn ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet: 2,0 DGVE/ha in der Talzone; 1,6 DGVE/ha in der Hügelzone; 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I; 1,1 DGVE/ha in der Bergzone II; 0,9 DGVE/ha in der Bergzone III und 0,8 DGVE in der Bergzone IV. Zudem darf sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklassen «Vorrat» (D) oder «angereichert» (E) gemäss den «Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau», Ausgabe 2001, befinden.

³ Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Beim Feldbau müssen sie mindestens die Parameter pH-Wert, Phosphor und Kalium umfassen. Um Veränderungen des Humusgehalts feststellen zu können, ist auf Ackerflächen zusätzlich die organische Substanz zu ermitteln. Bei den Spezialkulturen müssen die Richtlinien der Fachorganisationen Vorschriften über die einzuhaltenden Intervalle und den Umfang der Analysen enthalten.

⁴ Das Bundesamt ist für die Zulassung der Labors sowie für die Anerkennung der Analysemethoden und Probenahmevorschriften zuständig. Es führt zu diesem Zweck regelmässig Ringanalysen durch und veröffentlicht jährlich eine Liste mit den zugelassenen Labors, anerkannten Analysemethoden und Probenahmevorschriften.

⁵ Die zugelassenen Labors stellen dem Bundesamt die gewünschten Bodenuntersuchungsergebnisse zur statistischen Auswertung zur Verfügung.

Abs. 1: Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke mit der gleichen Bodenart und mit analoger Bewirtschaftung können bei der Probenahme für Bodenanalysen zusammengefasst werden. Die Probenahmen haben nach den Vorgaben der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten zu erfolgen.

3 Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen

¹ Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen die ökologischen Ausgleichsflächen im Inland mindestens 3,5 Prozent der im Inland mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 Prozent der im Inland bewirtschafteten übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs betragen.

² Bei der Aufteilung von ökologischen Ausgleichsflächen auf verschiedene Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind die verschiedenen Elemente von der zuständigen Amtsstelle auszuscheiden und die den einzelnen Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen zugeteilten Teilflächen festzuhalten.

³ Entlang von Wegen sind Grünflächestreifen von mindestens 0,5 m Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

⁴ Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Grün- oder Streueflächenstreifen gemäss Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a angelegt wird, wenn:

- a. besondere arbeitstechnische Umstände dies verlangen (z.B. geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken); oder
- b. die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt.

⁵ Auf den Flächen, für die der Kanton die Bewilligung nach Absatz 4 erteilt, dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Abs. 1: Als Basis zur Berechnung der notwendigen ÖAF gilt die inländische LN, inklusive Heuwiesen im Sömmerungsgebiet.

Konservengemüse (Bohnen, Erbsen, Spinat und Pariser Karotten) gelten nicht als Spezialkulturen (LBV Art. 15 Abs. 1). Für die damit belegte LN sind somit 7% ÖAF anzulegen.

Abs. 3: Grasstreifen von mindestens 3 Meter Breite entlang von Wegen können als ÖAF angerechnet werden, sofern sie sich auf der Betriebsfläche befinden und auf ihnen die Bedingungen für extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen eingehalten werden.

3.1 Anrechenbare ökologische Ausgleichsflächen

Die nachfolgend beschriebenen ökologischen Ausgleichsflächen sind an den ökologischen Ausgleich nach Artikel 7 Absatz 1 anrechenbar, wenn die entsprechenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Nicht anrechenbar sind Flächen, die nach Artikel 16 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind oder nach Artikel 42 von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen sind.

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten, welche ausserhalb der maximalen Fahrdistanz von 15 Kilometern zum Betriebszentrum liegen, müssen die ÖAF anteilmässig auf jeder Produktionsstätte bzw. Fläche aufweisen. Flächen, welche ausserhalb der maximalen Fahrdistanz von 15 Kilometern zum Betriebszentrum liegen, sind diesbezüglich wie Produktionsstätten zu behandeln.

3.1.1 Zu Beiträgen berechtigende ökologische Ausgleichsflächen

Alle Ökoausgleichsflächen gemäss 3. Titel, 1. Kapitel (Art. 40–54 DZV).

¹ SR 910.91

3.1.2 *Nicht zu Beiträgen berechtigende ökologische Ausgleichsflächen*

3.1.2.1 *Extensiv genutzte Weiden*

Mageres Weideland

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung (ausser durch die Weidetiere), keine Zufütterung auf der Weide.
- Mindestgrösse der einzelnen Flächen: 20 Aren.
- Grundsätzliche Weidenutzung, mindestens einmal jährlich (Säuberungs-schnitt erlaubt).
- Pflanzenschutzmittel (PSM): höchstens Einzelstockbehandlung (ange-messener Pflanzenschutz der Bäume ist erlaubt).
- Ausgeschlossen werden breitflächig artenarme, auf eine nicht extensive Nutzung hinweisende Bestände. Intensive Wiesenpflanzen wie ital. Raigras, engl. Raigras, Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Wiesen- und gemeines Rispengras, scharfer und kriechender Hahnenfuss sowie Weissklee dominieren max. 20 Prozent der Fläche. Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerflächen (wie Blacken, guter Heinrich, Brennesseln und Disteln) dominieren max. 10 Prozent der Fläche.
- Die Flächen müssen nach der Anmeldung während mindestens sechs Jahren entsprechend bewirtschaftet werden.

Die Kantone können die Bedingungen und Auflagen konkretisieren.

Einzelstockbehandlungen dürfen mit den bewilligten Wirkstoffen ([s. BLW-Website > Themen > Direktzahlungen... > Ökologischer Leistungsnachweis > Weiterführende Informationen > "Herbizide für öAF"](#)) gegen Blacken, Disteln und Kreuzkräuter durchgeführt werden.

3.1.2.2 *Waldweiden (Wytweiden, Selven)*

Traditionelle, als Weide und Wald gemischte Nutzungsformen (insbesondere Jura und Alpensüdseite)

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung mit stickstoffhaltigen Mineraldüngern.
- Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltige Mineraldünger nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen.
- PSM nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (Waldverordnung, vom 30. Nov. 1992¹).
- Anrechenbar ist nur der Weideanteil.
- Bezüglich Ausschluss von artenarmen, übernutzten Flächen oder Lägerflächen gelten die Bestimmungen gemäss 3.1.2.1.
- Die Flächen müssen nach der Anmeldung während mindestens sechs Jahren entsprechend bewirtschaftet werden.

Die Kantone können die Bedingungen und Auflagen konkretisieren.

3.1.2.3 *Hochstamm-Feldobstbäume (sofern nicht zu einem Beitrag berechtigt nach Art. 54)*

Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume

Bedingungen und Auflagen:

Es gelten die Vorschriften nach Artikel 54 mit folgenden Ausnahmen:

- Die Mindestzahl von 20 Bäumen pro Betrieb wird nicht vorausgesetzt.
- Hochstamm-Feldobstbäume, die in Obstanlagen stehen, sind an den ökologischen Ausgleich nach Artikel 7 Absatz 1 anrechenbar.

3.1.2.4 *Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen Eichen, Ulmen, Linden, Obstbäume, Weiden, Nadelbäume und andere einheimische Bäume*

Bedingungen und Auflagen:

- Abstand zwischen zwei anrechenbaren Bäumen: mindestens 10 m.

¹ SR 921.01

- Keine Düngung auf der Fläche unter den Bäumen im Radius von mindestens 3 m.
- Umrechnung in ökologische Ausgleichsfläche: 1 Are pro Baum.

3.1.2.5 Wassergraben, Tümpel, Teich

Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung und keine landwirtschaftliche Nutzung.
- Keine PSM.
- Grün- oder Streueflächenstreifen entlang Hauptobjekt: mindestens 6 m breit, keine Düngung und keine PSM.

3.1.2.6 Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle

Ruderalflächen: Kraut- und/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthaufen und Böschungen. Steinhaufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung und keine Nutzung.
- Keine PSM.
- Grün- oder Streueflächenstreifen entlang Hauptobjekt: mindestens 3 m breit, keine Düngung und keine PSM.
- Pflege der Ruderalflächen: alle zwei bis drei Jahre im Herbst.

3.1.2.7 Trockenmauern

Nicht oder wenig ausgefugte Mauern (in der Regel aus Natursteinen)

Bedingungen und Auflagen:

- Keine Düngung und keine landwirtschaftliche Nutzung.
- Keine PSM.
- Höhe mindestens 50 cm.
- Grün- oder Streueflächenstreifen entlang Trockenmauer beidseitig je mindestens 50 cm breit, keine Düngung und keine PSM.

Breite: Grundsätzlich Standardbreite von 3 m; für Trockenmauern auf der Grenze der Betriebsfläche oder für solche mit nur einem Grün- oder Streueflächenstreifen: 1,5 m.

3.1.2.8 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Bedingungen und Auflagen:

- Bodenbedeckung der Fahrgassen: natürliche Vegetation auf mindestens 50 Prozent der Rebfläche.
- Düngung: nur im Unterstockbereich erlaubt.
- Schnitt: ab April, alternierender Schnitt in jeder zweiten Fahrgasse; zeitlicher Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche mindestens sechs Wochen; Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte erlaubt.
- Bodenbearbeitung in den Fahrgassen: oberflächliches Einarbeiten des organischen Materials (Streu) erlaubt, jährlich nur in jeder zweiten Fahrgasse.
- Pflanzenschutzmittel: nur Blattherbizide im Unterstockbereich und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern. Nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide) zulässig.
- Die ordentliche Bewirtschaftung der Reben hinsichtlich Stockpflege, Bodenunterhalt, Pflanzenschutz, Traubenbehang und Ernte muss gewährleistet sein.
- Wendezonen und private Zufahrtswege (Böschungen, an Rebflächen angrenzende bewachsene Flächen): Bodenbedeckung mit natürlicher Vegetation. Ein jährlicher Schnitt kurz vor der Weinernte erlaubt. Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig.

Ausschlusskriterien:

Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (Rebfläche und Wendezonen) sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra* *Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*): mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche, oder
- Anteil invasiver Neophyten von mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.

Teilflächen können ausgeschlossen werden.

Ausnahmen

Flächen, welche die Qualitätskriterien der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001¹ erfüllen, können von der Anforderung der Bodenbedeckung und der Bodenbearbeitung abweichen, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind. Im Einvernehmen mit dem kantonalen Naturschutzamt kann der Kanton zur Förderung besonderer Arten weitere Ausnahmen von den obgenannten Grundsätzen bewilligen.

3.1.2.9 Weitere ökologische Ausgleichsflächen

Ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der oben beschriebenen Elemente entsprechen

Bedingungen und Auflagen:

Auflagen und Bewilligung sind von der kantonalen Naturschutzfachstelle in Absprache mit dem BLW festzulegen.

4 **Geregelte Fruchtfolge**

4.1 **Anzahl Kulturen**

1 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier verschiedene Ackerkulturen aufweisen.

2 Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der Ackerfläche bedecken. Kulturen, welche weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 Prozent als eine Kultur.

3 Sind mindestens 20 Prozent der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als zwei Kulturen, sind mindestens 30 Prozent der Ackerfläche in Form von Kunstwiesen genutzt, so zählt die Kunstwiese als drei Kulturen, unabhängig von der Anzahl der Hauptnutzungsjahre. Gemüeschläge mit mehreren Arten von mindestens zwei Familien werden analog der Kunstwiesen angerechnet.

4.2 **Maximaler Anteil der Hauptkulturen**

1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt:

	in Prozent
a. Getreide gesamthaft (ohne Mais und Hafer)	66
b. Weizen und Korn	50
c. Mais	40
d. Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutterbau oder Kunstwiese	50
e. Maiswiese (nur in den Reihen Herbizideinsatz möglich)	60
f. Hafer	25
g. Rüben	25
h. Kartoffeln	25
i. Raps, Sonnenblumen	25
k. Sojabohnen	25

¹ SR 910.14

	<i>in Prozent</i>
<i>l. Ackerbohnen</i>	25
<i>m. Tabak</i>	25
<i>n. Proteinerbsen</i>	15

2 Bei den übrigen Ackerkulturen muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie eine Anbaupause von mindestens zwei Jahren eingehalten werden.

Abs.1: Der Kanton kann zulassen, dass Betriebe, welche die jährlichen maximalen Anteile der Kulturen an der Ackerfläche überschreiten, mit Hilfe eines vollständigen Verzeichnisses der Bewirtschaftungspartellen den Nachweis erbringen, dass sie eine angepasste Fruchtfolge führen. Als angepasst gelten folgende minimalen Anbaupausen auf den einzelnen Bewirtschaftungspartellen:

- Mindestens 3 Jahre für Hafer, Rüben, Kartoffeln, Raps, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Sojabohnen, Tabak und Eiweisserbsen.
- Mindestens 1 Jahr für alle andern Ackerkulturen ausser Mais.
- Mais: mehr als 2 aufeinander folgende Anbaujahre nur beim Anbauverfahren „Maiswiese“.

Betriebe, welche sich für das Anbaupausensystem entscheiden, müssen dieses System mindestens 5 Jahre beibehalten. Das Einhalten der Anbaupausen muss rückwirkend mit Hilfe des Verzeichnisses der Bewirtschaftungspartellen über eine Periode von mindestens 5 Jahren belegt werden können.

4.3 Gleichwertige Regelungen

1 Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten, muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 nicht überschritten werden.

2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin darf frühestens nach Ablauf von fünf Jahren von den Regelungen nach den Ziffern 4.1 und 4.2 zu einer Regelung mit Anbaupausen nach dieser Ziffer oder umgekehrt wechseln.

Abs. 1: Die maximalen Anteile der Kulturen nach Punkt 4.2 beziehen sich auf die gesamte Ackerfläche. Im Anbaupausensystem sind dagegen auf der einzelnen Parzelle die selben maximalen Kulturanteile innerhalb der Fruchtfolge einzuhalten (Bsp: 25% Kartoffeln entspricht 1x Kartoffeln in 4 Jahren).

Wird das Anbaupausensystem befolgt, muss der Betrieb nicht vier verschiedene Kulturen aufweisen.

4.4 Mindestanforderungen an die Fruchtfolge im Gemüsebau und Beerenanbau

1 Die vom Bundesamt anerkannten kulturspezifischen Fruchtfolgerichtlinien der Schweizerischen Arbeitsgruppe für ÖLN im Gemüsebau (SAGÖL) und der Schweizerischen Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) für den Beerenanbau zum Schutz des Bodens von Gemüse- und Beerenkulturen müssen eingehalten werden.

2 Die Fruchtfolgerapporte müssen mindestens für die vergangenen sechs Jahre vorliegen.

Die für den Gemüsebau kulturspezifischen Fruchtfolgerichtlinien sind **auf der Internetseite (www.swissveg.com > Produzenten > ÖLN)** des Verbandes schweiz. Gemüseproduzenten (VSGP) geregelt.

Die für den Erdbeerenanbau kulturspezifischen Fruchtfolgerichtlinien sind in den SAIO-Richtlinien (Schweiz. Arbeitsgruppe für integrierte Obstproduktion) enthalten (erhältlich beim Schweiz. Obstverband, Zug, www.swissfruit.ch).

5 Geeigneter Bodenschutz

5.1 Bodenbedeckung

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche, die in der Talzone, der Hügelzone oder in der Bergzone I liegen, müssen offene Ackerflächen mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, wie folgt bedecken:

a. Ansaat einer Winterkultur; oder

b. Ansaat von Zwischenfutter oder Gründüngung vor dem 15. September bzw. 30. September nach Getreidekulturen, falls Problemunkräuter bekämpft werden. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung müssen bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.

Abs. 1: Massgebend ist die Zone, in welcher eine Parzelle liegt. Bei Betriebsgemeinschaften gilt die Limite von 3 ha offener Ackerfläche für die Gemeinschaft, nicht für den Einzelbetrieb. Eine Parzelle gilt als geerntet, sobald mehr als die Hälfte ihrer Fläche oder mehr als 1 Hektare abgeerntet ist.

Für nach dem 31. August gesetzte Gemüsearten gilt eine Ausnahme (s. [VSGP-Internetseite www.swissveg.com](http://www.vsgp.ch) > Produzenten > ÖLN).

Die Gründüngung darf vor dem 15. November gemulcht werden. In Ausnahmefällen und nur mit einer Sonderbewilligung der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz darf die Gründüngung mit einem Totalherbizid behandelt werden. Der Boden darf frühestens am 15. November bearbeitet werden.

5.2 Erosionsschutz

¹ Es dürfen keine wiederholten Bodenabträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen zur Erosionsbekämpfung fehlen. Als angepasste Massnahmen gilt die Bewirtschaftung nach einem mehrjährigen Plan zur Verhinderung der Erosion. Der Plan wird von einer vom Kanton bezeichneten Stelle gemeinsam mit dem Bewirtschafter erstellt. Er beinhaltet eine Situationsanalyse (Identifikation der Erosionsprobleme, Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Neigung und Bodenstruktur der Parzellen etc.) und einen Umsetzungsplan.

² Obst-, Beeren- und Rebbau: Die vom Bundesamt anerkannten kulturspezifischen Richtlinien der Fachorganisationen zum Schutze des Bodens von Obstanlagen, Beerenkulturen sowie Rebanlagen müssen eingehalten werden.

6 Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

6.1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle vier Jahre von einer anerkannten Stelle getestet werden.

² Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz und die von ihr beauftragten Fachstellen können für Pflanzenschutzmassnahmen, die nach den Ziffern 6.2 und 6.3 ausgeschlossen sind, Sonderbewilligungen nach Ziffer 6.4 erteilen.

³ Von Einschränkungen nach den Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen mit Versuchen. Die schriftliche Vereinbarung zwischen Gesuchsteller oder Gesuchstellerin und Bewirtschafter oder Bewirtschafterin ist zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zuzustellen.

⁴ Für den Pflanzenschutz ab 2011 eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 350 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank für die Reinigung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen auf dem Feld ausgerüstet sein.

Abs. 1: Der Spritzentest hat nach den [aktuellen](http://www.agrartechnik.ch) Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) zu erfolgen (www.agrartechnik.ch > Technik > Spritzentest) :

Der Spritzentest kann nur bei einer Stelle durchgeführt werden, die auf der vom SVLT erarbeiteten Liste aufgeführt ist. Die Liste der anerkannten Prüfstellen wird jährlich vom BLW veröffentlicht (www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen... > [Ökologischer Leistungsnachweis](#) > "Anerkannte Prüfstellen").

Abs. 4: Ein Spülwassertank hat ein Volumen von mindestens 10% des Nenninhaltes des Brühertanks aufzuweisen.

Die Bestimmungen zum Spülwassertank gelten auch für Produzenten die über eine spezielle Einrichtung für die Behandlung der Restmengen von Pflanzenschutzmitteln verfügen.

6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau

1 Zwischen dem 1. November und dem 15. Februar sind Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt.

2 Beim Einsatz von Voraufdauerherbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen.

3 Der Einsatz von Herbiziden im Voraufdauer-Verfahren oder im Grünland und von insektiziden Spritzmitteln ist in den in der Tabelle aufgeführten Fällen gestattet.

Kultur	Voraufdauer-Herbizide	Insektizide Spritzmittel
1. Getreide	1.1 Teil- oder breitflächige Herbstanwendung bis zum 10. Oktober	1.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Getreidehähnchen: nur mit Produkten, die unter Ziffer 6.5 aufgelistet sind.
2. Raps	2.1 Teil- oder breitflächige Anwendung	2.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Stängelrüssler, Glanzkäfer.
3. Mais	3.1 Bandbehandlung	3.2 Keine.
4. Kartoffeln	4.1 Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung	4.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Kartoffelkäfer: Nur mit Produkten, die unter Ziffer 6.5 aufgelistet sind.
5. Rüben	5.1 Bandbehandlung oder breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter	5.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Blattläuse: nur mit Produkten, die unter Ziffer 6.5 aufgelistet sind.
6. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak	6.1 Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung	6.2 Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Blattläuse: nur mit Produkten, die unter Ziffer 6.5 aufgelistet sind.
7. Grünfläche	<i>Einzelstockbehandlung mit Herbiziden generell erlaubt. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur ist der Einsatz von Totalherbiziden erlaubt. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei mehr als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv ökol. Ausgleichsflächen) nur mit Sonderbewilligung.</i>	

Abs. 1: Das Verbot betrifft ebenfalls Produkte zur Schneckenbekämpfung.

Abs. 3 Punkt. 7: Der Kanton kann im Rahmen der Sonderbewilligungen die Situation vor Ort überprüfen. Er kann die Bewilligung mit Auflagen verknüpfen, was indirekt einem Sanierungsplan gleichkommt.

6.3 **Vorschriften für die Spezialkulturen**

Zusätzlich zu Ziffer 6.1 Absätze 1–3 müssen die anerkannten kulturspezifischen Richtlinien zur Reduktion negativer Auswirkungen direkter Pflanzenschutz-massnahmen beachtet werden. Die Richtlinien basieren auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Schadenschwelle und bevorzugen biologische oder biotechnische Methoden.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, welche Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält.

6.4 **Sonderbewilligungen**

¹ Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen können nach den geltenden Weisungen, herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, erteilt werden. Diese werden in Form von Einzelbewilligungen oder in epidemischen Fällen als Bewilligungen für räumlich begrenzte Gebiete erteilt. Sie müssen schriftlich ausgestellt und zeitlich befristet werden und beinhalten Angaben zur Anlage unbehandelter Kontrollfenster. Einzelbewilligungen sind in der Regel mit einer Beratung der zuständigen Fachstelle zu verbinden.

² Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält.

³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Sonderbewilligung vor der Behandlung einholen.

6.5 **Pflanzenschutzmittel für den Acker- und Futterbau**

¹ Im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises können Pflanzenschutzmittel, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005¹ bewilligt sind und nicht unter Absatz 2 erwähnt werden, unter Berücksichtigung der Verwendungsvorschriften eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für den Acker und Futterbau nach Ziffer 6.2.

² Die Verwendung der folgenden Pflanzenschutzmittel für die betreffenden Indikationen bedarf im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises einer Sonderbewilligung nach Punkt 6.4:

- a. Nematizide: sämtliche Pflanzenschutzmittel;
- b. Molluskizide: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Metaldehyd;
- c. Insektizide:
 1. Getreidehähnchen: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Diflubenzuron und Teflubenzuron,
 2. Kartoffelkäfer: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Novaluron, Teflubenzuron, Hexaflumuron, und Spinosad oder auf der Basis von *Bacillus thuringiensis*,
 3. Blattläuse auf Leguminosen, Tabak, Rüben und Sonnenblumen: sämtliche Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen auf der Basis von Primicarb, Pymetrozin und Triazamat.

7 **Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut**

Es gelten die folgenden Regelungen:

1. **Saatgetreide**

– Anbaupause Vermehrungssaatgut auf den Stufen Prebasis, Basis und Z1: Maximal zwei Anbaujahre hintereinander.

2. **Saatkartoffeln**

– Pflanzenschutz Aphizide (nur im Tunnelanbau) sowie Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt.

¹ SR 916.161

3. Saatmais

- *Anbaupause* *Mulchsaat, Untersaat oder Maiswiese: maximal fünf Anbaujahre hintereinander, dann drei Jahre kein Mais. Übrige Anbauverfahren: maximal drei Anbaujahre hintereinander, dann zwei Jahre kein Mais.*
- *Pflanzenschutz* *Herbizide im Voraufbau-Verfahren als Flächenspritzung erlaubt.*

4. Gras- und Kleesamenanbau

- *Pflanzenschutz* *Für die Gras- und Kleesamenproduktion sind die für Wiesen und Weiden bewilligten Herbizide erlaubt. Beim Klee dürfen nur die dafür bewilligten Insektizide eingesetzt werden.*
- *Ökologischer Ausgleich* *Der Saatzüchter oder die Saatzüchterin muss grundsätzlich ökologische Ausgleichsflächen wie extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Ökoausgleichsflächen mit einem Grün- oder Streueflächenstreifen mit einer Isolationsdistanz von mehr als 300 m zur Samenkultur anlegen, damit kein Konflikt zwischen den Bewirtschaftungsauflagen für den ökologischen Ausgleich und die Saatgutproduktion entsteht. Muss die Distanz aus zwingenden Gründen unterschritten werden, so kann der Kanton auf Gesuch hin Schnitttermine festlegen, die von jenen in dieser Verordnung abweichen und die Beiträge entsprechend kürzen. Die Flächen bleiben an den für den ökologischen Leistungsnachweis obligatorischen ökologischen Ausgleich anrechenbar.*